



tAkkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Europäische Fachhochschule Rhein/Erft GmbH
Ggf. Standort	Berlin, Köln, Rheine, Rostock

Studiengang 01	<i>Physician Assistance</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science, B.Sc.	
Standort	Berlin, Köln, Rheine, Rostock	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2018 an der EUFH	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	120 (30/St and-ort)	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	64	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	50	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2018-2021	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
-------------------------	---

Zuständige/r Referent/in	Florian Steck
Akkreditierungsbericht vom	28.08.2022

Studiengang 02	<i>Physician Assistance</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Science, M.Sc.	
Standort	Berlin	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.	
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	./.	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
Studiengang 01 Physician Assistance, B.Sc.....	5
Studiengang 02 Physician Assistance, M.Sc.	6
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	7
Studiengang 01 Physician Assistance, B.Sc.....	7
Studiengang 02 Physician Assistance, M.Sc.	8
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	10
Studiengang 01 Physician Assistance, B.Sc.....	10
Studiengang 02 Physician Assistance, M.Sc.	10
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	12
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	12
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	12
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	13
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	13
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	14
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	15
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	15
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	16
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	16
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	16
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	19
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	19
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	24
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	25
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	28
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	31
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	33
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	35
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	37
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	37
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	38

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	41
3 Begutachtungsverfahren.....	43
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	43
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	43
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	43
4 Datenblatt	43
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	43
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	45
5 Glossar	47

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 Physician Assistance, B.Sc.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium 12 Abs. 3 „Ressourcenausstattung“):

- Der Zugang zu hochschulweit verfügbaren studiengangspezifischer Online-Ressourcen muss erweitert werden.

Auflage 2 (Kriterium 12 Abs. 3 „Ressourcenausstattung“):

- Die Sicherstellung der räumlichen und personellen Ressourcen am Studienstandort Berlin ist abhängig vom weiteren Aufwuchs des Studiengangs anzuzeigen.

Auflage 3 (Kriterium 12 Abs. 4 „Prüfungssystem“):

- Die Prüfungsordnung ist in genehmigter und rechtsgeprüfter Form einzureichen.

Studiengang 02 Physician Assistance, M.Sc.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium 11 „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“): -

- Es muss transparent und an zentraler Stelle kommuniziert werden, dass aktuell sowohl Bachelor- als auch Masterabsolvent:innen des Berufsbildes Physician Assistant den gleichen Tätigkeitsfeldern zugeordnet bleiben.

Auflage 2 (Kriterium 12 Abs. 3 „Ressourcenausstattung“):

- Der Zugang zu hochschulweit verfügbaren studiengangspezifischer Online-Ressourcen muss erweitert werden.

Auflage 3 (Kriterium 12 Abs. 3 „Ressourcenausstattung“):

- Die Sicherstellung der räumlichen Ressourcen am Studienstandort Berlin ist abhängig vom weiteren Aufwuchs des Studiengangs anzuzeigen.

Auflage 4 (Kriterium 12 Abs. 4 „Prüfungssystem“):

- Die Prüfungsordnung ist in genehmigter und rechtsgeprüfter Form einzureichen.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Europäische Fachhochschule Rhein/Erft GmbH (EUFH) ist eine private, staatlich anerkannte Fachhochschule mit fünf n Standorten in, Brühl, , Köln, Rheine, Rostock und Berlin. Der Hauptsitz der Fachhochschule ist Brühl (Nordrhein-Westfalen). Ihr Studiengangsportfolio umfasst Studiengänge aus den Bereichen Gesundheit, Soziales und Pädagogik. Das Profil der Hochschule ist dabei insbesondere durch das praxisnahe Studienangebot in Form von dualen und berufsbegleitenden sowie berufsintegrierenden Studiengängen geprägt. Im Jahre 2010 wurde der Fachbereich Angewandte Gesundheitswissenschaften gegründet, an dem praxisbezogene, gesundheitswissenschaftliche Studiengänge auf Bachelor- und Master-Niveau angeboten werden und an dem die beiden zu akkreditierenden Studiengänge angesiedelt sind.

Die Erweiterung der Lehr- und Lernmethoden um Online-Angebote/ Blended Learning sind zentrale Entwicklungsaspekte der letzten drei Jahre für alle Studiengänge und vornehmlich für neu zu entwickelnde Programme. Alle Masterstudiengänge beinhalten Onlinelehre und sollen so dazu beitragen, den Workload, der sich bislang durch notwendige Reisetätigkeiten der Studierenden während des Studiums erhöht hat, auf eine gut zu studierende Balance zu reduzieren.

Studiengang 01 Physician Assistance, B.Sc.

Der von der Europäischen Fachhochschule Rhein/Erft angebotene Studiengang „Physician Assistance“ ist ein Bachelorstudiengang, der als berufsintegrierendes Vollzeitstudium im Blended-Learning Format konzipiert ist. Die Studierenden sind im Schnitt pro Semester für zwei bis drei Blockwochen vor Ort am jeweiligen Campus und zwei bis drei Blockwochen in Live-Online-Veranstaltungen. Perspektivisch soll der Studiengang an den Standorten Rostock, Köln, Rheine und Berlin angeboten werden, dies ist zunächst abhängig von der Zahl der Bewerber:innen für die einzelnen Standorte. Bei einer ausreichenden Zahl an Bewerbungen startet der Studiengang an den Standorten Berlin, Rheine und Rostock zum Wintersemester 2022, am Standort Köln läuft der Studiengang bei der EUFH seit 2018.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 4.500 Stunden. Er gliedert sich in 1.460 Stunden Präsenzstudium (davon entfallen 468 Stunden auf die On-Campus-Präsenz und 553 Stunden auf die Live-Online-Präsenz. Weitere 438 Stunden der 1.460 Stunden Präsenzstudium werden in Form von asynchroner, aber eng durch die Lehrenden strukturierter und begleiteter Online-Lehre durchgeführt), 1.245 Stunden Praktikum und 1.795 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 28 Module gegliedert, von denen 22 erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind ein Zeugnis der

Allgemeinen Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung, ein individuelles Studienberatungsgespräch, der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung in einem Gesundheitsberuf sowie die Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses und eines Gesundheitszeugnisses. Der Studiengang qualifiziert gesundheitsberufliches Fachpersonal zur Mitwirkung an medizinischen Maßnahmen im Kontext der interdisziplinären Zusammenarbeit. Zudem befähigt das Studium die Studierenden, komplexere patientennahe medizinische und organisatorische Tätigkeiten und ausgewählte ärztliche Tätigkeiten in Delegation zu übernehmen. Der Bachelorstudiengang baut dabei auf den beruflichen Kompetenzen von Angehörigen der nichtärztlichen Gesundheitsberufe auf. Es werden Studiengebühren erhoben.

Studiengang 02 Physician Assistance, M.Sc.

Der von der Europäischen Fachhochschule Rhein/Erft angebotene Studiengang „Physician Assistance“ ist ein Masterstudiengang, der als berufsintegrierendes Vollzeitstudium im Blended-Learning Format konzipiert ist. Die Studierenden sind in den ersten drei Semestern jeweils für eine Blockwoche vor Ort am Campus und besuchen drei Blockwochen mit Live-Online-Veranstaltungen. Der Studiengang wird am Studienstandort Berlin angeboten, die Studierenden reisen im zweiten Semester für eine Präsenz-Blockwoche an den Studienstandort Köln. Im vierten Semester finden, bedingt durch das Verfassen der Abschlussarbeit, keine Präsenztermine statt. Eingeschrieben sind alle Studierenden am Standort Berlin.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.000 Stunden. Er gliedert sich in 632 Stunden Präsenzstudium (davon entfallen 111 Stunden auf die On-Campus-Präsenz und 332 Stunden auf Live-Online-Präsenz. Weitere 190 Stunden der 632 Stunden Präsenzstudium werden in Form von asynchroner, aber eng durch die Lehrenden strukturierter und begleiteter Online-Lehre durchgeführt), 500 Stunden Praktikum und 1.868 Stunden Selbststudium. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen. Der Studiengang ist in 19 Module gegliedert, von denen 17 erfolgreich absolviert werden müssen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind ein erster akademischer Abschluss mit mindestens mind. 180 Credit Points sowie Englischkenntnisse auf Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Insbesondere müssen Bewerber:innen eine Berufszulassung mit pflegerischer, ärztlicher und nichtärztlicher und/oder therapeutischer Ausbildung (z.B. Gesundheits- und Krankenpflege, Physician Assistance, Humanmedizin, Notfallsanitäter, Medizinisch-technische Assistenz, Pharmazeutisch-technische Assistenz, Physiotherapie) oder ein Zeugnis über einen gleichwertigen Abschluss vorlegen sowie ein Bachelor Zeugnis im Studiengang Physician Assistance vorweisen können. Der Masterstudiengang Physician Assistance qualifiziert zu einer in Delegation verantwortungsvoll arbeitenden, akademisch

qualifizierten, wissenschaftlich reflektierenden Gesundheitsfachkraft, welche im multiprofessionellen Team ärztliche Aufgaben übernimmt. Das Tätigkeitsfeld umfasst die selbstständige Durchführung ärztlicher Aufgaben im Delegationsmodell, d.h. die Verantwortung für die Ausführung der Tätigkeit verbleibt bei der delegierenden ärztlichen Fachkraft, gleichzeitig sind die Physician Assistance in der Verantwortung, nur solche Aufgaben zu übergeben, für die sie qualifiziert sind. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Studiengang 01 Physician Assistance, B.Sc.

Die Gutachter:innen finden ein etabliertes und gut funktionierendes Studiengangskonzept vor. Die Lehre ist an allen vier möglichen Studienstandorten personell und räumlich ausreichend gesichert. Die Studierenden werden nach Ansicht der Gutachter:innen durch die integrierten Praxisphasen und den damit verbundenen Theorie-Praxis-Transfer gut auf die spätere Tätigkeit als Physician Assistant vorbereitet. Die Erfahrungen der Hochschule und der Studierenden bestätigen, dass der überwiegende Teil der Absolvent:innen nach Abschluss des Studiums einer Tätigkeit als Physician Assistant nachgeht. Häufig teilt sich der Tätigkeitsumfang noch auf, einen Teil ihrer Berufstätigkeit führen die Absolvent:innen in ihren ursprünglichen Gesundheitsberufen durch und einen Teil im Berufsfeld des Physician Assistants. Da das Berufsbild derzeit in Deutschland noch nicht abschließend etabliert ist, tragen die Studierenden zur Entwicklung des Berufsfeldes in Deutschland bei.

Das Blended-Learning Konzept wird von den Gutachter:innen, in Einklang mit den Studierenden, als sinnvoll strukturiert und gut umgesetzt wahrgenommen. Da alle Vor-Ort-Präsenztermine und Termine der Live-Online-Veranstaltungen einer Kohorte vor Studienbeginn kommuniziert werden, können die Studierenden Berufstätigkeit, Studium und mögliche familiäre Verpflichtungen gut planen. Das Studienkonzept unterstützt somit auch ein zeitlich und räumlich flexibles Studium.

Studiengang 02 Physician Assistance, M.Sc.

Die Gutachter:innen finden ein gut durchdachtes Studiengangskonzept vor. Die Studierenden werden durch die Praxisphasen und den Theorie-Praxis-Transfer gut auf die spätere Tätigkeit als Physician Assistant vorbereitet. Da das Berufsbild derzeit in Deutschland noch nicht abschließend etabliert ist, tragen die Studierenden zur Entwicklung des Berufsfeldes in Deutschland bei. Die Gutachter:innen halten es für wichtig zu betonen, dass aktuell sowohl Bachelor- als auch Masterabsolvent:innen des Berufsbildes Physician Assistant den gleichen Tätigkeitsfeldern zugeordnet bleiben. Die Studierenden erweitern und vertiefen mit dem Absolvieren des Masterstudiengangs ihre praktischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten und Kenntnisse und nehmen einen interdisziplinären Blick ein. Ein neues Tätigkeitsfeld ergibt sich jedoch nicht zwingend.

Das Blended-Learning Konzept wird von den Gutachter:innen, in Einklang mit den Studierenden, als sinnvoll strukturiert und gut umgesetzt wahrgenommen. Da alle Vor-Ort-Präsenztermine und Termine der Live-Online-Veranstaltungen einer Kohorte vor Studienbeginn kommuniziert werden, können die Studierenden Berufstätigkeit, Studium und mögliche familiäre Verpflichtungen gut planen. Das Studienkonzept unterstützt somit auch ein zeitlich und räumlich flexibles Studium.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „**Physician Assistance**“ ist gemäß § 5 der „Studien- und Prüfungsordnung für den berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Physician Assistance“ als berufsintegrierender Blended-Learning Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen. Die Präsenzphasen des Semesters sind in Blockwochen organisiert. Jede Blockwoche umfasst Lehre von Montag bis Samstag (sechs Tage). Im ersten Semester haben die Studierenden fünf Blockwochen (insgesamt 30 Tage), im zweiten bis fünften Semester jeweils vier Blockwochen (24 Tage/Semester) und im sechsten Semester drei Blockwochen (insgesamt 15 Tage). Die Blockwochen können als Vor-Ort-Präsenz am jeweiligen Campus oder als Live-Online-Präsenz durchgeführt werden. Die Hochschule gibt an, je Semester mindestens zwei bis drei der Präsenztermine als Vor-Ort-Präsenz zu planen. Die Studierenden erfahren zu Studienbeginn für den gesamten Studienverlauf, welche betreffenden Wochen Vor-Ort bzw. welche Live-Online durchgeführt werden.

Der konsekutive Masterstudiengang „**Physician Assistance**“ ist gemäß § 5 der „Studien- und Prüfungsordnung für den berufsintegrierenden Masterstudiengang Physician Assistance“ als berufsintegrierendes Blended-Learning Studium in Vollzeit konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen. Die Online- und Vor-Ort Präsenzphasen des Semesters sind in Blockwochen organisiert. Jedes Semester finden vier Blockwochen statt. Jede Blockwoche umfasst Lehre von Montag bis Samstag (sechs Tage). Jedes der ersten drei Semester (das 4. ist ein Prüfungssemester ohne Präsenzzeiten) beginnt mit einer Vor-Ort-Präsenz, danach folgen drei weitere Blockwochen als Live-Online-Veranstaltung. Die Studierenden erfahren zu Studienbeginn für den gesamten Studienverlauf, welche betreffenden Wochen Vor-Ort bzw. welche Live-Online durchgeführt werden. Die Studierenden sind am Studienstandort Berlin eingeschrieben und reisen in ihrem Studienverlauf einmal für eine Präsenz Blockwoche nach Köln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Modul „Professionalisierung“ (15 CP) des Bachelorstudiengangs „**Physician Assistance**“ ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Bereich der Physician Assistance selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Der konsekutive Masterstudiengang „**Physician Assistance**“ ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Im Studiengang absolvieren die Studierenden in jedem der vier Semester ein Praxismodul im Umfang von jeweils fünf CP.

Im Modul „Professionalisierung“ (25 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Physician Assistance auf Masterniveau selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „**Physician Assistance**“ sind entsprechend § 2 der „Allgemeine Zulassungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der EUFH“ ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung sowie die Teilnahme an einem Studienberatungsgespräch, in welchem die formalen Voraussetzungen geprüft und die individuelle Motivation der Bewerber:innen erfragt wird. Zudem müssen Bewerber:innen gemäß § 7 der „Studien- und Prüfungsordnung der EUFH für den berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Physician Assistance“ eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf nachweisen sowie ein aktuelles polizeiliches Führungs- und ein Gesundheitszeugnis vorlegen.

Die Zulassungsbedingungen gewährleisten nach Ansicht der Gutachter:innen momentan nicht, dass der Theorie-Praxis-Transfer durch eine einschlägige Berufstätigkeit gesichert ist. Die Gutachter:innen halten es deshalb für notwendig, dass die Hochschule eine Regelung zum Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit für berufsintegrierende Studiengänge in die Zulassungsbedingungen für den Bachelorstudiengang „Physician Assistance“ aufnimmt. (siehe Diskussion § 12 Abs. 1 „Curriculum“)

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „**Physician Assistance**“ sind entsprechend § 3 der „Allgemeine Zulassungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der EUFH“ ein erster akademischer Abschluss mit mindestens 180 Credit Points gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) sowie Englischkenntnisse auf Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Ergänzend müssen Bewerber:innen gemäß § 7 der „Studien- und Prüfungsordnung der EUFH für den berufsintegrierenden Masterstudiengang Physician Assistance“ eine Berufszulassung mit pflegerischer, ärztlicher und nichtärztlicher und/oder therapeutischer Ausbildung (z.B. Gesundheits- und Krankenpflege, Physician Assistance, Humanmedizin, Notfallsanitäter, Medizinisch-technische Assistenz, Pharmazeutisch-technische Assistenz, Physiotherapie) oder ein Zeugnis über einen gleichwertigen Abschluss vorlegen sowie ein Bachelor Zeugnis in einem Studiengang Physician Assistance vorweisen können.

Die Zulassungsbedingungen gewährleisten nach Ansicht der Gutachter:innen momentan nicht, dass der Theorie-Praxis-Transfer durch eine einschlägige Berufstätigkeit gesichert ist. Die Gutachter:innen halten es deshalb für notwendig, dass die Hochschule eine Regelung zum Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit für berufsintegrierende Studiengänge in die Zulassungsbedingungen für den Masterstudiengang „Pyhician Assistance“ aufnimmt. (siehe Diskussion § 12 Abs. 1 „Curriculum“)

Die Hochschule hat hierauf im Nachgang der Begehung reagiert und die entsprechende Regelung für den Masterstudiengang „Physician Assistance“ in § 7 Abs. 2 der „Studien- und Prüfungsordnung der EUFH für alle Masterstudiengänge“ aufgenommen. Für den Bachelorstudiengang „Physician Assistance“ findet sich die entsprechende Regelung unter § 7 Abs. 2 der „Studien- und Prüfungsordnung der EUFH für den berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Physician Assistance“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „**Physician Assistance**“ wird gemäß § 3 der „Studien- und Prüfungsordnung der EUFH für den berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Physician Assistance“ der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „**Physician Assistance**“ wird gemäß § 3 der „Studien- und Prüfungsordnung der EUFH für den berufsintegrierenden Masterstudiengang Physician Assistance“ der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „**Physician Assistance**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 28 Module vorgesehen, von denen 22 studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, sechs, acht, zehn, elf und für die Bachelor-Thesis zwölf CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit (Theorie und Praxis) sowie Selbststudium. Weiterhin werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Der Masterstudiengang „**Physician Assistance**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 19 Module vorgesehen, von denen 17 studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, sechs, sieben oder acht CP vergeben. Für die Master-Thesis werden 18 CP vergeben. Die Module werden alle innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit, Selbstlernzeit und Praxis/Praktikum. Weiterhin werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note für die beiden Studiengänge wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide in den Diploma Supplementes auf der Grundlage des § 12 Abs. 3 der „Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der EUFH, Hochschule für Gesundheit, Soziales und Pädagogik“ ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Der Bachelorstudiengang „**Physician Assistance**“ umfasst 180 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul sind Prüfungsleistungen festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelor-Thesis werden in dem Modul „Professionalisierung“ zwölf CP und für die beiden begleitenden Veranstaltungen insgesamt drei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 5 Abs. 3 der „Studien- und Prüfungsordnung für den berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Physician Assistance“ 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 4.500 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.460 Stunden auf Präsenzveranstaltungen (davon sind 468 Stunden On-Campus-Präsenz und 553 Stunden Live-Online-Präsenz. Weitere 438 Stunden der 1.460 Stunden Präsenzstudium werden in Form von asynchroner, aber eng durch die Lehrenden strukturierter und begleiteter Online-Lehre durchgeführt), 1.245 Stunden Praktikum und 1.795 Stunden Selbststudium. Die Praxisanteile sind immer in die einzelnen Module integriert, weshalb es teils zweiteilige Prüfungen gibt (z.B. in den Modulen 0400, 0600 und 1100).

Der Masterstudiengang „**Physician Assistance**“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Master-Thesis werden in dem Modul „Professionalisierung“ 18 CP vergeben. Für das begleitende Kolloquium werden zusätzlich zwei CP vergeben und für die mündliche Verteidigung fünf CP. Pro CP sind gemäß § 5 Abs. 3 der „Studien- und Prüfungsordnung der EUFH für den berufsintegrierenden Masterstudiengang Physician Assistance“ 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.000 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 632 Stunden auf Präsenzveranstaltungen (davon sind 111 Stunden On-Campus-Präsenz und 332 Stunden Live-Online-Präsenz. Weitere 190 Stunden der 632 Stunden Präsenzstudium werden in Form von asynchroner, aber eng durch die Lehrenden strukturierter und begleiteter Online-Lehre durchgeführt), 500 Stunden Praktikum und 1.930 Stunden Selbststudium. Für Praxiszeiten werden 20 CP vergeben (Modul „Praxis I-IV“, jeweils fünf CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für die zwei Studiengänge in § 7 der „Allgemeine Zulassungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der EUFH, Hochschule für Gesundheit, Soziales und Pädagogik“ gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 8 der „Allgemeine Zulassungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der EUFH, Hochschule für Gesundheit, Soziales und Pädagogik“ bis zur Hälfte der für die zwei Studiengänge vorgesehenen Leistungspunkte/CP/ECTS angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen halten die Struktur und Curricula beider Studiengänge für sinnvoll und gut konzipiert. Ein zentrales Thema vor Ort war die Umsetzung der Praxisphasen, insbesondere der Theorie-Praxis-Transfer in den berufsintegrierenden Studiengängen. Die Hochschule legte dar, dass die Umsetzung der Praxisphasen über Praxistransferkataloge, Unternehmensleitfäden und die Praxisordnung geregelt und strukturiert wird. Die Gutachter:innen halten das grundsätzlich für ein sinnvolles Vorgehen, konnten die konkrete Ausgestaltung aufgrund fehlender Dokumente jedoch noch nicht abschließend bewerten. Im Nachgang der Begehung hat die Hochschule einen Entwurf der Praxisordnung, Transfertätigkeitskataloge für beide Studiengänge sowie die beiden Unternehmensleitfäden nachgereicht. Die Gutachter:innen bewerten die Umsetzung und Ausgestaltung der Praxisphase anhand der besagten Ordnung und Dokumente als positiv.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Physician Assistance, B.Sc.

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Physician Assistance“ qualifiziert die Absolvent:innen zur Mitwirkung bei medizinischen Maßnahmen im Delegationsprinzip. Das Studium befähigt die Studierenden in verstärktem Umfang auch komplexere patientennahe medizinische und organisatorische Tätigkeiten und ausgewählte ärztliche Tätigkeiten in Delegation zu übernehmen. Der Studiengang baut dabei auf den beruflichen Kompetenzen von Angehörigen der bewährten nichtärztlichen Gesundheitsberufe auf und qualifiziert die Studierenden für ein gehobenes Aufgaben- und Verantwortungsspektrum zur Übernahme ärztlicher Leistungen in Delegation.

Übergreifend qualifiziert der Studiengang die Absolvent:innen dazu, selbstorganisiert und auf akademischem Niveau bereits erworbene Kompetenzen lebenslang weiter zu entwickeln. Die Absolvent:innen werden dazu befähigt, sich unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, insbesondere juristischer, ökonomischer sowie gesundheits- und berufspolitischer Rahmenbedingungen im nationalen und internationalen Kontext beruflich zu vertreten. Sie sind in der Lage komplexe berufliche Situationen kritisch zu analysieren, um die erworbenen medizinischen Kenntnisse problemlösungsorientiert anzuwenden. Sie können Resultate wissenschaftlicher Erkenntnisse auf die eigene Berufspraxis transferieren, um so zu einem reflektierten Handeln zu gelangen und auch im Bereich des Qualitätsmanagements selbstverantwortlich tätig zu werden. Darüber lernen Absolvent:innen, interdisziplinär mit Fachvertreter:innen und mit Laien in jeweils angemessener Weise kompetent kommunizieren sowie das eigene Handeln angewandt-wissenschaftlich und

versorgungorientiert zu gestalten. Im sozialen und gesundheitlichen Kontext arbeiten sie interdisziplinär und individuell im ambulanten und klinischen Sektor. Absolvent:innen beteiligen sich an Optimierungsprozessen. Sie analysieren die Leistungserbringung unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit, Patientensicherheit und Qualitätssicherung und tragen zu kreativen Problemlösungsstrategien bei.

Der Studiengang befähigt insbesondere zur Übernahme folgender ärztlicher Tätigkeiten im Rahmen der Delegation, soweit sie nicht im Einzelfall aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, wegen ihres Schwierigkeitsgrades, einer erhöhten Gefährdung der Patientin oder des Patienten oder aufgrund besonderer Umstände, wie beispielsweise des konkreten Krankheitsverlaufs oder der ausschließlich ärztlich beherrschbarer Reaktionen, als höchstpersönliche Leistung einer Ärztin oder eines Arztes erbracht werden müssen:

- Mitwirkung beim Aufnahmemanagement, insbesondere im Rahmen der Anamnese und Stuserhebung, inklusive eigenständiger Durchführung von Assessmentinstrumenten,
- Mitwirkung an der Erstellung der Diagnose, u.a. auf der Basis vor Ort oder telemedizinisch erhobener Daten,
- Mitwirkung an der Erläuterung von Diagnostik und Diagnose,
- Mitwirkung an der Erstellung eines Behandlungsplans,
- Erläuterung und unterstützende Ausführung eines Behandlungsplans, adressatengerechte Weitergabe von Informationen und Übernahme der Koordinationsfunktion in einem therapeutischen Team, auch im Rahmen der Notfallversorgung,
- Durchführung von medizinisch-technischen Tätigkeiten, soweit diese nicht speziellen Berufsgruppen vorbehalten sind,
- Operationsassistenz und Durchführung von kleineren Eingriffen wie Wundversorgungen und -verschlüsse,
- Unterstützende und orientierende Sonografie,
- Mitwirkung beim Entlassungsmanagement, insbesondere die Organisation von Patientenverlegungen und -überweisungen,
- Interdisziplinäre Kommunikation, z.B. im Rahmen von Tumorkonferenzen o.ä.
- Kommunikation mit Trägern der Gesundheitsversorgung, z.B. Initiation von Anträgen, Organisation von Hilfeleistungen im Gesundheitssystem
- Protokoll- und Berichtserstellung sowie abrechnungsunterstützende Dokumentation,
- Vorbereitende Aufklärungsunterstützung und
- Unterstützung der ärztlichen Hausbesuche.

Die möglichen Berufsfelder der Absolvent:innen ergeben sich aus den genannten Tätigkeiten in ambulanten und stationären Gesundheitseinrichtungen, abhängig von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an einen Bachelorstudiengang „Physician Assistance“ und orientieren sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Bachelor-Niveau ab.

Die Gutachter:innen erörtern vor Ort mit der Hochschule den Tätigkeitskatalog für Physician Assistants (PAs), den die Hochschule vorgelegt hat (vgl. Anlage „Tätigkeitskatalog_PA“) und halten die dort aufgeführten Tätigkeiten, die sich aus der Praxis bereits tätiger PAs speisen, für realistisch und gut aufgearbeitet. Die Hochschule berichtet, dass ein überwiegender Großteil der Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs im Anschluss an das Studium eine Stelle als Physician Assistant antreten kann, aktuell z.B. oft noch in einer Aufteilung zwischen 50% Ausbildungsberuf

und 50% Physician Assistant, aber zunehmend auch als reine Physician Assistants. Die anwesenden Studierenden bestätigen dies.

Die Gutachter:innen erkundigen sich, inwiefern die Hochschule die Studierenden bei der, insbesondere für das in Deutschland relativ neue Berufsfeld der Physician Assistants, Rollenfindung zwischen Pflege und ärztlichem Dienst unterstützt. Die Hochschule erklärt, dass die Berufsrolle eines PAs im Curriculum extensiv abgebildet ist und hierbei auch der nötige Rollenwechsel vermittelt wird. Die Hochschule bezieht die Vermittlung des Rollenwechsels sowohl auf die eigene Rolle der PAs in der Weiterentwicklung des ursprünglichen Gesundheitsberufes, als auch auf die sich verändernde Rolle in interdisziplinären Teams. Die Hochschule steht im Rahmen des berufsintegrierenden Studiums auch in Kontakt mit den Praxispartnern und vermittelt diesen z.B. mit den Unternehmensleitfäden und Praxistransferaufgaben sowie regelmäßigen Treffen zwischen Hochschule und Praxispartnern die angemessene Berufsrolle für Physician Assistants. Zudem verweist die Hochschule darauf, dass viele Lehrbeauftragte im Studiengang aus dem Physician Assistants Bereich kommen und so erheblich zur Vermittlung des Rollenwechsels beitragen. Die Gutachter:innen sehen, dass die Hochschule adäquate Maßnahmen zur Vermittlung der Rolle eines Physician Assistants ergreift und halten die dargelegten Mittel für sinnvoll.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Physician Assistance, M.Sc.

Sachstand

Das zentrale Ziel des Masterstudiengangs Physician Assistance ist es, den Studierenden ein vertieftes fachliches, insbesondere interdisziplinäres und symptomorientiertes Verständnis von Gesundheit und Krankheit zu vermitteln. Der Studiengang qualifiziert zu einer in Delegation verantwortungsvoll arbeitenden, akademisch qualifizierten, wissenschaftlich reflektierenden Gesundheitsfachkraft, welche im multiprofessionellen Team ärztliche Aufgaben übernimmt. Das Tätigkeitsfeld umfasst die selbstständige Durchführung ärztlicher Aufgaben im Delegationsmodell, d.h. die Verantwortung für die Ausführung der Tätigkeit verbleibt bei der delegierenden ärztlichen Fachkraft, gleichzeitig sind die Physician Assistance in der Verantwortung, nur solche Aufgaben zu übernehmen für die sie qualifiziert sind (Übernahmeverantwortung).

Die vertieften Kenntnisse pathophysiologischer Zusammenhänge, den geübten Umgang mit Komplexität bei Multimorbidität und das Verständnis für interdisziplinäre Behandlungsansätze kennzeichnen die Masterabsolvent:innen. Das wissenschaftliche Denken und die Reflexionsfähigkeiten sowie breite methodische sowie sozialkommunikative Kompetenzen bereiten auf das Arbeitsfeld und daran gebundene Anforderungen vor. Die Absolvent:innen können symptomorientiert auf Basis eines breiten theoretischen und praktischen Wissens wesentliche klinische Problemstellungen analysieren, reflektieren, geeignete evidenzbasierte diagnostische und therapeutische Maßnahmen nachvollziehen und in multi- und interdisziplinären Teams diskutieren bzw. an deren Anwendung und Umsetzung mitwirken. Die Befähigung zu einer weiteren akademischen Qualifikation und Kompetenzvertiefung, etwa durch das Verfolgen des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses, tragen wesentlich zur Professionalisierung des Tätigkeitsfeldes Physician Assistance bei. Ein besonderer Fokus liegt auf der Etablierung der erweiterten Rolle von Physician Assistants im multiprofessionellen Team, welche durch die umfassenderen Kenntnisse ermöglicht werden soll. Der Master-Abschluss ermöglicht laut Hochschule juristisch eine Annäherung an das Staatsexamen der Humanmediziner:innen. Daher ist ein weiterer Schwerpunkt des Masterstudiengangs Physician Assistance auf dem Erwerb von Kompetenzen zur zielgruppenspezifischen Kommunikation und Interaktion zur erfolgreichen Arbeit in medizinischen Teams.

Die Hochschule gibt an, dass der Rückgang an qualifizierten Fachkräften in Deutschland bis zum Jahre 2025 auf 6,5 Millionen geschätzt wird (Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung, 2018). Bis zum Jahre 2019 werden demnach voraussichtlich 37 000 Arztstellen in der Bundesrepublik nicht besetzt sein. Der neue Beruf „Physician Assistance“ führt auf Bachelorebene zur Entlastung des

ärztlichen Personals. Die Weiterentwicklung des Physician Assistance auf die Masterebene unterstützt diesen Ansatz hinsichtlich sicherer Eigenständigkeit in den nicht-kritischen klinischen Entscheidungen des medizinischen Alltags.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele entsprechen den Erwartungen an einen Masterstudiengang „Physician Assistance“ und orientieren sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Master-Niveau ab.

Die Gutachter:innen verweisen vor Ort darauf, dass es derzeit kein etabliertes Berufsbild für Absolvent:innen eines Masterstudiengangs im Bereich Physician Assistance gibt. Die Studierenden vertiefen nach Ansicht der Gutachter:innen durchaus sinnvoll und nachhaltig ihre Kenntnisse und Fertigkeiten und werden selbstständiger und sicherer, aber eine neue Berufsrolle ergibt sich nachzeitigem Stand nicht zwingend für die Absolvent:innen. Die Hochschule verweist darauf, dass in Abgrenzung zum Bachelorstudiengang Physician Assistance wesentlich tiefere Problemstellungen bearbeitet werden können, eine anspruchsvollere wissenschaftliche Methodik sowie anspruchsvollere Literatur (z.B. mehr Journals, weniger Lehrbücher) genutzt werden. Die Studierenden erlangen einen ganzheitlichen, interdisziplinären Blick. Zum Studiengang werden ausschließlich Bewerber:innen zugelassen, die bereits über einen Bachelorabschluss in Physician Assistance verfügen. Es besteht laut Hochschule eine große Nachfrage nach einem entsprechenden Masterstudiengang seitens Absolvent:innen von Bachelorstudiengängen in Physician Assistance. Die Hochschule verweist darauf, dass im internationalen Vergleich, wo der Beruf des Physician Assistants zum Teil bereits etabliert ist, quasi nur Masterabschlüsse im PA Bereich zu finden sind. Den Absolvent:innen öffnet sich mit dem Masterabschluss zudem die Promotionsmöglichkeit und mit der Weiterqualifikation wird auch die Gewinnung des Berufsfeldnachwuchses gefördert. Im Transferkatalog, in welchem die Praxisaufgaben für die Studierenden hinterlegt sind, ist das Kompetenzniveau für den Masterstudiengang zudem deutlich von dem des Bachelorstudiengangs zu unterscheiden. Die Gutachter:innen betonen, dass sie die Etablierung eines Masterstudiengangs Physician Assistance aufgrund der besprochenen Aspekte für durchaus sinnvoll halten. Sie sehen es jedoch nachzeitigem Stand als notwendig an, dass die Hochschule nach außen für Bewerber:innen transparent kommuniziert, dass aktuell sowohl Bachelor- als auch Masterabsolvent:innen des Berufsbildes Physician Assistant den gleichen Tätigkeitsfeldern zugeordnet bleiben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es muss transparent und an zentraler Stelle kommuniziert werden, dass aktuell sowohl Bachelor- als auch Masterabsolvent:innen des Berufsbildes Physician Assistant den gleichen Tätigkeitsfeldern zugeordnet bleiben.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Physician Assistance, B.Sc.

Sachstand

Das Studiengangskonzept ist outcomeorientiert konzipiert. In der Studieneingangsphase werden die medizinisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen gelegt sowie die Rahmenbedingungen für das Berufsbild des Physician Assistance erläutert. Mit fortschreitendem Studium vertiefen sich die Inhalte in Richtung der klinischen Fächer und der klinischen Fertigkeiten im stationären und ambulanten Bereich. Außerdem werden die Studierenden an eigenständiges, selbstgesteuertes Lernen herangeführt. Das wissenschaftliche Arbeiten ist Voraussetzung für jedes Modul und bildet die Grundlage für die Wissensvermittlung. Zum Ende des Studiums stehen spezifische medizinische Fachthemen im Vordergrund, welche durch die Möglichkeit einer individuellen Profilbildung eine passgenaue Ausrichtung des Studiums ermöglichen.

Im Verlauf des Studiums absolvieren die Studierenden 20 Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule, aus einem Pool von acht Wahlpflichtmodulen. Alle Studierenden wählen einmal im 4. und einmal im 5. Semester als Vertiefung ein Wahlpflichtmodul aus. Weiterhin erhalten die Studierenden im 6. Semester in der Präsenzlehre Einblicke in die wesentlichen theoretischen Grundlagen der sogenannten „kleinen“ klinischen Fächern Urologie, Gynäkologie, Hals-Nasen-Ohren Heilkunde, Neurologie und Neurochirurgie sowie Psychiatrie. Die Studierenden können dann wählen, in welchem der o.g. klinischen Fächer sie eine zweiwöchige Transferzeit absolvieren. Die Wahlpflichtmodule im 5. und 6. Semester und die Auswahl des Faches für die Transferzeit ermöglichen somit eine spezifische Profilbildung.

Bedeutsam für den Studiengang ist der Erwerb berufspraktischer Kompetenzen in Form von modulbezogenen Praxiseinsätzen. Er dient u.a. dazu, die im Studium erworbenen theoretischen Kompetenzen anzuwenden, zu erweitern und zu vertiefen. Dazu müssen die in ausgewiesenen Modulen und definierten Fachbereichen geplanten Einsätze absolviert werden. Für alle berufspraktischen Module existieren Aufgabenstellungen, die als Studienleistung erbracht werden müssen und Voraussetzung für das Berechnen des Workload sowie entsprechender ECTS-Credits sind. In den ersten fünf Semestern findet jeweils ein Modul statt, in dem Praxiseinsatz kreditiert ist. Es handelt sich um die Module 0400, 0600, 1100, 1500 und 2600. Gemäß Curriculum werden insgesamt 48 ECTS-Punkte dafür kreditiert.

Für die berufsintegrierenden Studiengänge ist mit den Studierenden gemeinsam ein mehrheitlich online aufgebautes Studium konzipiert worden, welches in den neuen Studiengängen entsprechend umgesetzt wird. Laut Hochschule erfolgt keine Reduzierung der Präsenzanteile im Vergleich zu einem analog orientierten Studienkonzept. Ein Anteil der Präsenzanteile wird in das synchrone Blended-Learning Studium verlagert. Zentrales Austausch- und Arbeitsmedium ist der Online Campus mit dem Lernmanagementsystem Moodle. Moodle dient den Lehrenden und Studierenden als aktives Tool. Hier können Chats, Wikis, Foren etc. angelegt werden, sowie Lernmaterialien (WBT's, PPT etc.) eingestellt werden. Zusätzlich können die Studierenden sich auf Microsoft Teams in Gruppen vernetzen. Auf diese Weise wird der regelmäßige Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden sichergestellt.

Als weitere Lehrformen neben der Online-Lehre kommen Seminare, Workshops, Vorlesungen, Tutorien, Visitationen und Begehungen, eine Exkursion, die Arbeit im Skills-Lab und Praktika zum Einsatz. Lernformen im Studiengang sind neben den Blended-Learning Formaten auch Gruppenarbeiten, interaktive Lehrgespräche, Problemorientiertes Lernen, Simulationstraining und praktische Übungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen diskutieren mit der Hochschule die Ausgestaltung des Praxisstudiums im berufsintegrierenden Studiengang. Die Hochschule erklärt, dass die Strukturierung der Praxiszeiten und der Theorie-Praxis-Transfer über separate Transferfähigkeitskataloge für jedes der Praxismodule läuft. Hierdurch erhalten die Studierenden Transferaufgaben, mit denen sie die an der Hochschule erlernten Inhalte in der Praxis umsetzen können. Da diese Kataloge für jedes Modul separat existieren, ist der Bezug zwischen Theoriegrundlage und Praxistätigkeit im Studienver-

lauf durchgängig gegeben. Die Kataloge enthalten auch Hinweise für die Umsetzung der Praxis-transferaufgaben für die anleitenden Personen in den Praxisstellen sowie Raum für die Dokumentation der Bestätigung der erfolgten Durchführung von Praxis-transferaufgaben. Die Gutachter:innen halten dies für eine sinnvolle Weise, den Theorie-Praxis-Transfer zu gestalten. Die Hochschule hat im Nachgang der Begehung den kumulierten Transfertätigkeitskatalog für den Bachelorstudiengang „Physician Assistance“ nachgereicht. Die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden mit der Struktur, dem Anspruchsniveau der Transfertätigkeiten und dem System zur Dokumentation der erfüllten Transfertätigkeiten.

Zur Information der Praxispartner über Studieninhalte und Studienstruktur, Vorgehen, Betreuung, Pflichten der Praxisstelle etc. hat die Hochschule für den Bachelorstudiengang einen Unternehmensleitfaden erstellt und diesen im Nachgang der Begehung nachgereicht. Die Gutachter:innen sehen den Unternehmensleitfaden als sinnvolle Handreichung für Kooperationsunternehmen, welcher die für Praxiskooperationspartner relevanten Themen abdeckt.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Praxisordnung. Die Hochschule erklärt, dass die Praxisordnung zum Zeitpunkt der Begehung grundlegend überarbeitet wird. Im Nachgang der Begehung hat die Hochschule einen Entwurf der Praxisordnung eingereicht. Hierin sind z.B. Regelungen für die Studienstruktur der berufsintegrierenden Studiengänge, zur Anerkennung von Praxispartnern, zu Pflichten und Aufgaben der Praxispartner, zur hochschulischen Betreuung während der Praxisphasen getroffen. Die Gutachter:innen zeigen sich mit der nachgereichten Praxisordnung grundlegend zufrieden.

Die Gutachter:innen erkundigen sich, warum die Hochschule keine einschlägige berufliche Tätigkeit als Zugangsvoraussetzung für die berufsintegrierenden Studiengänge voraussetzt. Die Hochschule erklärt, dass erfahrungsgemäß häufig die bisherigen Arbeitgeber aus dem vorangegangenen Gesundheitsberuf als Praxisunternehmen gewählt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, dass sich die Studierenden die Kooperationspartner für die einzelnen Praxispartner separat selbst suchen. Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei Bedarf bei der Suche nach einer Praxisstelle, hält aber bisher keinen Pool an Kooperationspartnern vor. Die Hochschule legt zudem dar, dass die Studierenden ihrer Ansicht nach auch in einer „Holschuld“ sind und sich ggf. selbst organisieren müssen, wenn die Ableistung einzelner Transfertätigkeiten nicht in ihren Einrichtungen gewährleistet werden kann. Im Nachgang der Begehung hat die Hochschule unter diesem Aspekt einen Musterkooperationsvertrag für die Zusammenarbeit mit Praxiskooperationsunternehmen eingereicht, der nach Absicht der Gutachter:innen alle relevanten Aspekte regelt. Die Gutachter:innen halten es für die Gewährleistung des Theorie-Praxis-Transfers in einem berufsintegrierenden Studiengang für notwendig, dass eine Regelung zum Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit in die Zulassungsvoraussetzungen aufgenommen wird. (siehe Auflagenvorschlag § 5 „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten“) Alternativ könnte die Hochschule den Theorie-Praxis-Transfer der einzelnen Praxismodule im berufsintegrierenden Studiengang auch über den Nachweis einzelner Kooperationsverträge für die jeweiligen Praxisphasen regeln. Die Hochschule hat hierauf im Nachgang der Begehung reagiert und entsprechende Zugangsregelungen etabliert. (siehe § 5 „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten“)

Die Gutachter:innen halten die Struktur des Blended-Learning Studiums für sinnvoll aufgebaut, es bezieht die verfügbaren digitalen Plattformen und Methoden in sinnvoller Weise mit ein und ermöglicht den Studierenden eine weitgehende zeitliche und räumliche Flexibilität.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Physician Assistance, M.Sc.

Sachstand

Das Studiengangskonzept ist outcomeorientiert konzipiert. Die Module sind in ihrer Komplexität und inhaltlichen Anspruchshaltung der Stufe 2 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse zugeordnet. Die Module bauen inhaltlich aufeinander auf und bilden somit ein Spiralcurriculum ab. Im ersten Semester beginnen die Studierenden beispielsweise in Modul BMA-PA-0200 und BMA-PA-0300 „Behandlungsanlässe & Leitsymptome des Stütz- und Bewegungsapparates“ bzw. „Behandlungsanlässe & Leitsymptome von Blut und Immunsystem“ Behandlungsanlässe und Leitsymptome zu behandeln. Dies setzt sich im zweiten und dritten Semester mit drei bzw. einem weiteren Modul(en) zum Thema Behandlungsanlässe und Leitsymptome fort. Jedes Semester absolvieren die Studierenden ein Praxismodul im Umfang von fünf CP in Einrichtungen des Gesundheitswesens. Die Praxismodule können über das Semester verteilt erworben werden oder in einem Block von drei Wochen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden absolviert werden. Jedes Praxismodul ist einer spezifischen Thematik und einer bestimmten Problematik in der Patient:innenversorgung zugeordnet. Im dritten Semester wählen die Studierenden eines von drei möglichen Wahlpflichtmodulen in Form eines spezifischen Vertiefungsbereichs (Pädiatrie, Geriatrie oder Führung, Management und Betriebswirtschaft). Im vierten Semester folgt neben dem vierten Praxismodul die Masterarbeit in Form des Moduls „Professionalisierung“.

Die Hochschule gibt an, Frontalunterricht im Masterstudiengang möglichst zu vermeiden und auf den Aufbau neuen Fachwissens zu reduzieren. Der Fokus in der Vermittlung liegt auf forschenden, projektorientierten und kreativen Lehrformen. Aufgrund der Erfahrungen des Erststudiums werden vorrangig Kompetenzen im Bereich der Anwendung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Begründung von Entscheidungen vermittelt. Ein weiterer zentraler Aspekt des Masterstudiums ist die Evaluation und Reflexion von eigenverantwortlich und selbstständig durchgeführten Handlungen.

Für die berufsintegrierenden Studiengänge ist mit den Studierenden gemeinsam ein mehrheitlich online aufgebautes Studium konzipiert und erprobt worden, welches in den neuen Studiengängen entsprechend umgesetzt wird. Laut Hochschule erfolgt keine Reduzierung der Präsenzanteile im Vergleich zu einem analog orientierten Studienkonzept. Ein Anteil der Präsenzanteile wird in das synchrone Blended-Learning Studium verlagert. Zentrales Austausch- und Arbeitsmedium ist der Online Campus mit dem Lernmanagementsystem Moodle. Moodle dient den Lehrenden und Studierenden als aktives Tool. Hier können Chats, Wikis, Foren etc. angelegt werden, sowie Lernmaterialien (WBT's, PPT etc.) eingestellt werden. Zusätzlich können die Studierenden sich auf Microsoft Teams in Gruppen vernetzen. Auf diese Weise wird der regelmäßige Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden sichergestellt.

Als weitere Lehrformen neben der Online-Lehre kommen Seminare, Vorlesungen, Tutorien, Hospitationen und Praktika zum Einsatz. Lernformen im Studiengang sind neben den Blended-Learning Formaten auch Fallvorstellungen, Gruppenarbeiten, interaktive Lehrgespräche, Problembasiertes Lernen, Training im medizinischen Alltag, Journal Club sowie praktische Übungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen vor Ort mit der Hochschule über einzelne Aspekte des Curriculums. Die Gutachter:innen halten das Curriculum für sinnvoll strukturiert. Es führt das in einem Bachelorstudiengang „Physician Assistance“ erworbene praktische und theoretische Wissen auf Master-Niveau fort.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Repräsentation des Themas „Patientensicherheit“ im Curriculum. Die Hochschule legt dar, dass Patientensicherheit konsequent als zentraler Gedanke im Curriculum vermittelt wird und die Hochschule großen Wert auf die Fortführung des

Wissensaufbaus zum Thema Patientensicherheit im Abschluss an das in einem Bachelorstudiengang „Physician Assistance“ erworbene Wissen legt. Die Hochschule steht in Austausch mit dem „Aktionsbündnis Patientensicherheit“ und hat damit relevanten Entwicklungen im Themenfeld im Blick. Die Gutachter:innen bewerten die fortgeführte Auseinandersetzung und die konsequente Abbildung von Patientensicherheit im Studiengang als gelungen.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Abbildung der verschiedenen medizinischen Fachrichtungen im Studiengang und den Kriterien für die Auswahl an medizinischen Domänen. Die Hochschule erklärt, dass die Auswahl der Fachrichtungen sich unter anderem an den praktischen Gegebenheiten des Berufsfelder der Physician Assistants richtet. Mit der sukzessiven Erweiterung der Berufsrolle der PAs ändern sich auch die Einsatzmöglichkeiten. Waren bisher PAs fast ausschließlich im stationären Gesundheitsbereich zu finden, ergeben sich nun zunehmend auch Berufschancen im ambulanten Bereich. Insgesamt ergeben sich aus den erweiterten Einsatzmöglichkeiten für die PAs weitere relevante medizinische Fachgebiete, wie z.B. Geriatrie oder Psychosomatik. Die Gutachter:innen sind der Ansicht, dass das Curriculum die für den Beruf des Physician Assistants relevanten medizinischen Fachgebiete ausreichend abdeckt und sukzessive den sich verändernden Gegebenheiten angepasst wird.

Die Gutachter:innen diskutieren mit der Hochschule über die Ausgestaltung des Praxisstudiums im berufsintegrierenden Masterstudiengang. Die Hochschule erklärt, dass die Strukturierung der Praxiszeiten und der Theorie-Praxis-Transfer über separate Transfertätigkeitskataloge für jedes der Praxismodule läuft. Hierdurch erhalten die Studierenden Transferaufgaben, mit denen sie die an der Hochschule erlernten Inhalte in der Praxis umsetzen können. Da diese Kataloge für jedes Modul extra existieren, ist der Bezug zwischen Theoriegrundlage und Praxistätigkeit im Studienverlauf durchgängig gegeben. Die Kataloge enthalten auch Hinweise für die Umsetzung der Praxistransferaufgaben für die anleitenden Personen in den Praxisstellen sowie Raum für die Dokumentation der Bestätigung der erfolgten Durchführung von Praxistransferaufgaben. Die Gutachter:innen halten dies für eine sinnvolle Weise, den Theorie-Praxis-Transfer zu gestalten. Die Hochschule hat im Nachgang der Begehung den kumulierten Transfertätigkeitskatalog für den Masterstudiengang „Physician Assistance“ nachgereicht. Die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden mit der Struktur, dem Anspruchsniveau der Transfertätigkeiten und dem System zur Dokumentation der erfüllten Transfertätigkeiten.

Zur Information der Praxispartner über Studieninhalte und Studienstruktur, Vorgehen, Betreuung, Pflichten der Praxisstelle etc. hat die Hochschule für den Masterstudiengang einen Unternehmensleitfaden erstellt und diesen im Nachgang der Begehung nachgereicht. Die Gutachter:innen sehen den Unternehmensleitfaden als sinnvolle Handreichung für Kooperationsunternehmen, welcher die für Praxiskooperationspartner relevanten Themen abdeckt.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Praxisordnung. Die Hochschule erklärt, dass die Praxisordnung zum Zeitpunkt der Begehung grundlegend überarbeitet wird. Im Nachgang der Begehung hat die Hochschule einen Entwurf der Praxisordnung eingereicht. Hierin sind z.B. Regelungen für die Studienstruktur der berufsintegrierenden Studiengänge, zur Anerkennung von Praxispartnern, zu Pflichten und Aufgaben der Praxispartner, zur hochschulischen Betreuung während der Praxisphasen getroffen. Die Gutachter:innen zeigen sich mit der nachgereichten Praxisordnung grundlegend zufrieden.

Die Gutachter:innen erkundigen sich, warum die Hochschule keine einschlägige berufliche Tätigkeit als Zugangsvoraussetzung für die berufsintegrierenden Studiengänge voraussetzt. Die Hochschule erklärt, dass erfahrungsgemäß häufig die bisherigen Arbeitgeber aus dem vorangegangenen Gesundheitsberuf als Praxisunternehmen gewählt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, dass sich die Studierenden die Kooperationspartner für die einzelnen Praxispartner separat selbst suchen. Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei Bedarf bei der Suche nach einer Praxisstelle, hält aber bisher keinen Pool an Kooperationspartner vor. Die Hochschule legt zudem dar, dass die Studierenden ihrer Ansicht nach auch in einer „Holschuld“ sind und sich ggf. selbst organisieren müssen, wenn die Ableistung einzelner Transfertätigkeiten nicht in ihren Einrichtungen gewährleistet werden kann. Im Nachgang der Begehung hat die Hochschule unter diesem

Aspekt einen Musterkooperationsvertrag für die Zusammenarbeit mit Praxiskooperationsunternehmen eingereicht, der nach Absicht der Gutachter:innen alle relevanten Aspekte regelt. Die Gutachter:innen halten es für die Gewährleistung des Theorie-Praxis-Transfers in einem berufsintegrierenden Studiengang für notwendig, dass eine Regelung zum Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit in die Zulassungsvoraussetzungen aufgenommen wird. (siehe Auflagenvorschlag § 5 „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten“) Alternativ könnte die Hochschule den Theorie-Praxis-Transfer der einzelnen Praxismodule im berufsintegrierenden Studiengang auch über den Nachweis einzelner Kooperationsverträge für die jeweiligen Praxisphasen regeln. Die Hochschule hat hierauf im Nachgang der Begehung reagiert und entsprechende Zugangsregelungen etabliert. (siehe § 5 „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten“)

Die Gutachter:innen halten die Struktur des Blended-Learning Studiums für sinnvoll aufgebaut, es bezieht die verfügbaren digitalen Plattformen und Methoden in sinnvoller Weise mit ein und ermöglicht den Studierenden eine weitgehende zeitliche und räumliche Flexibilität.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mobilitätsfenster sind im Bachelorstudiengang „**Physician Assistance**“ und im Masterstudiengang „**Physician Assistance**“ aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen werden. Die EUFH verfügt über keine eigenen Beratungsangebote für Studierende, die ein Auslandssemester wahrnehmen wollen. Derzeit wird in den EUFH-Gremien diskutiert, ob eine neue Internationalisierungsstrategie entwickelt wird. Die Hochschule gibt an, im Kontakt mit dem International Office der Cologne Business School (CBS) zu stehen. Wenn es Studierende gibt, die Beratungsbedarf in dieser Angelegenheit haben und einen Auslandsaufenthalt planen, übernimmt das International Office der CBS die Beratung.

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse ist für die beiden Studiengänge in § 8 der „Allgemeine Zulassungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der EU|FH, Hochschule für Gesundheit, Soziales und Pädagogik“ geregelt.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach den Plänen für die Entwicklung einer Internationalisierungsstrategie nach der Auftrennung der EUFH und der Cologne Business School. Die Hochschule erklärt, dass vor der Auftrennung der beiden Hochschulen ein großes International Office vorhanden war, welches nun an der CBS angesiedelt ist, welches die Studierenden der EUFH nutzen können. Weiterhin finden ein Dozent:innenaustausch und DAAD-Projekte statt, auch eine individuelle Beratung zu Auslandsfragen können die Studierenden an der EUFH in Anspruch nehmen. Auf der individuellen Dozent:innenebene existieren zudem nach wie vor vielfältige Kontakte ins Ausland, aus denen sich Möglichkeiten für die Studierenden ergeben können. Die Hochschule erklärt, sich nach der Neuaufstellung zunächst auf den deutschen Markt fokussieren zu wollen.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind in den Studiengängen geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule prinzipiell ermöglichen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 7 der „Allgemeine Zulassungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der EUFH, Hochschule für Gesundheit, Soziales und Pädagogik“ geregelt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Physician Assistance, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Physician Assistance, M.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die EUFH ist als staatliche anerkannte Hochschule bei der Berufung der hauptamtlichen Professor:innen an die Einstellungs Voraussetzungen des § 36 Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie des §72 HG NRW gebunden. Das Verfahren zur Berufung der Professor:innen ist an der EUFH in der Berufsordnung festgelegt. Bei der Vergabe von Lehraufträgen wird insbesondere darauf geachtet, dass die Lehrkräfte durch ihre berufliche Tätigkeit in dem zu vertretenden Fachgebiet ausgewiesen sind. Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrer:innen sind gemäß §36 HG NRW der Nachweis wissenschaftlicher Leistungen sowie besonderer Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden ihres Fachs.

Um den Professor:innen und dem wissenschaftlichen Personal Möglichkeiten zur eigenen Weiterbildung zu geben, wird die Teilnahme an Konferenzen, Wissenschaftler:innenaustausch sowie die Übernahme von Lehraufträgen im In- und Ausland aktiv gefördert. Die EUFH bietet zweimal im Jahr ein internes Seminar zur methodisch-didaktischen Reflexion und Gestaltung von Vorlesungen an, geplant und durchgeführt werden diese Seminare an jeweils verschiedenen Standorten der Hochschule zusammen mit dem Deutschen Hochschulverband. Verantwortlich für die Planung und Durchführung ist die:der für die Qualitätssicherung zuständige Vizepräsident:in. Zur individuellen Weiterentwicklung ihrer Lehrkompetenzen können hauptberufliche Professor:innen

und sowie Lehrbeauftragte darüber hinaus die Weiterbildungsangebote des Hochschuldidaktischen Netzwerkes NRW nutzen. Jede:r Professor:in bzw. erhält hierzu ein individuelles Weiterbildungsbudget. Ferner haben alle Mitarbeiter:innen der Hochschule die Möglichkeit, individuelle Schulungen (z.B. IT-Anwendungen, Englisch-Sprachkurse) zu absolvieren.

Für die Studiengänge sollen noch im Sommersemester 2022 zwei Professuren im Umfang von jeweils 0,5 VZÄ berufen werden. Eine bereits an der Hochschule befindliche Professorin mit der Denomination „Physician Assistance“ wird ihr Deputat von 0,5 VZÄ auf 0,75 VZÄ erhöhen, eine Physician Assistance Professur mit dem Schwerpunkt „Schmerztherapie“ wird derzeit von einer Vertretungsprofessur besetzt. Die Berufungskommission für eine dauerhafte Besetzung wird am 06.05.2022 die Arbeit aufnehmen. Die jeweils aktuellen offenen Ausschreibungen sind auf der Webseite der EUFH einsehbar: <https://stellenportal.eufh.de/eufh-karriere>.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Im Nachgang der Begehung legt die Hochschule dar, dass die Professur mit der Denomination „Schmerztherapie“ (0,5 VZÄ) auf den 01.07.2022 besetzt werden konnte. Zusammen mit der Aufstockung einer weiteren Professur mit der Denomination „Physician Assistance“ von 0,5 VZÄ auf 0,75 VZÄ und der professoralen Verstärkung durch eine weitere Professur mit der Denomination „Physician Assistance“ (0,5 VZÄ), ist nach Einschätzung der Gutachter:innen für die Lehre im Bachelorstudiengang „Physician Assistance“ an allen vier potenziellen Studienstandorten, sowie im Masterstudiengang „Physician Assistance“ am Studienstandort Berlin ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen.

Im Nachgang der Begehung erläutert die Hochschule die Zusammensetzung der Deputate und der Anrechnung der SWS der übergreifenden Live-Online-Veranstaltungen. Seit zehn Jahren arbeitet die Hochschule mit einer Totallehrveranstaltungsstundenzahl pro Studienjahr, die vom zuständigen Ministerium vorgegeben ist. Eine Lehrveranstaltungseinheit (LVS) wird mit 45 Minuten berechnet, damit ergeben sich für eine Vollzeitprofessur 630 LVS pro Studienjahr, das entspricht 18 SWS. Eine halbe Professur umfasst 315 LVS und damit 9 SWS. Wenn eine Arbeitsbelastung von mehr als 630 LVS in der Lehrplanung eines Studienjahrs anfällt, wird eine Anfrage an den:die betroffene Professur gestellt, mit der Möglichkeit diese anzunehmen oder abzulehnen. Wenn die:der Lehrende zustimmt, entsteht ein ausgleichspflichtiges Mehrdeputat. Dieses wird als Überstunden und nicht durch Freizeitausgleich vergütet. Standortübergreifende LOV werden nicht pro Standort einzeln, sondern übergreifend angerechnet. Ziel der Hochschule ist eine Verstetigung des Lehrdeputats. Lehrende entwickeln eine Kontinuität innerhalb der gelehrten Module mit der Möglichkeit die eigenen Forschungsthemen im Rahmen der Lehrtätigkeit einzubringen. Bei dauerhaft zu niedrigem Deputat kann das Deputatsdefizit über drei Jahre hinweg ausgeglichen werden. In diesem Fall wird mit den betroffenen Lehrenden über eine Deputatsreduktion gesprochen. Im Zuge der Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule die Jahreslehrplanung von zwei Lehrenden mit einem vollen Deputat und Anteilen standortübergreifender Lehre vorgelegt und mit den Gutachter:innen besprochen. Die Gutachter:innen konnten sich überzeugen, dass die in den Lehrverflechtungsmatrizen dargestellte Lehrplanung schlüssig und realistisch ist und im Regelfall nicht mit einem Mehrdeputat einhergeht.

Die Lehre wird überwiegend von hauptamtlich Lehrenden getätigt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für angemessen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Physician Assistance, B.Sc.

Sachstand

Der Studiengang soll perspektivisch vollständig und inhaltlich komplett parallel an den Standorten Köln, Rostock, Rheine und Berlin angeboten werden. Die Hochschule hat daher eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht, die alle vier Standorte umfasst. Aus

diesen gehen die Lehrenden, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Die Titel/Qualifikation und Lehrgebiete/Denomination geht aus dem Kurzprofil der Lehrenden hervor.

Am Standort Köln werden im Studiengang zwölf hauptamtliche Lehrende tätig sein, die von den insgesamt im Studiengang zu erbringenden 60,9 SWS 64 % (39 SWS) abdecken.

Am Standort Rostock werden im Studiengang elf hauptamtliche Lehrende tätig sein, die von den insgesamt im Studiengang zu erbringenden 60,9 SWS 61,1 % (37,2 SWS) abdecken.

Am Standort Rheine werden im Studiengang elf hauptamtliche Lehrende tätig sein, die von den insgesamt im Studiengang zu erbringenden 60,9 SWS 51,2 % (31,2 SWS) abdecken.

Am Standort Berlin werden im Studiengang elf hauptamtliche Lehrende tätig sein, die von den insgesamt im Studiengang zu erbringenden 60,3 SWS 61,7 % (37,2 SWS) abdecken.

Die Module, in welchen die Lehrbeauftragten lehren werden, sowie die SWS gehen aus den bisher verfügbaren Lehrverflechtungsmatrizen hervor. Die Lehrbeauftragten decken am Standort Rostock 38,9 % (23,7 SWS) der Lehre ab. Am Standort Köln decken die Lehrbeauftragten 36 % (21,9 SWS) der Lehre ab. Am Standort Rheine decken die Lehrbeauftragten 48,8 % (29,7 SWS) der Lehre ab. Am Standort Berlin decken die Lehrbeauftragten 38,3 % (23,1 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im sechsten Semester beträgt bei Vollaustattung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:48,6 an allen Standorten.

Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt am Standort Köln 64 % (37,0 SWS).

Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt am Standort Rostock 61,1 % (37,2 SWS).

Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt am Standort Rheine 51,2 % (31,2 SWS).

Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt am Standort Berlin 61,7 % (37,2 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Bachelorstudiengang „Physician Assistance“ und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Physician Assistance, M.Sc.

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden am Studienstandort Berlin eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden und die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Deren Titel/Qualifikation und ihre Denomination/Lehrgebiet sind aus den Kurzprofilen ersichtlich. Im Studiengang werden elf hauptamtliche Lehrende tätig sein, die von den im Studiengang insgesamt zu erbringenden 43,9 SWS 72,7 % (31,9 SWS) abdecken. Aus derselben Liste gehen die von Lehrbeauftragten übernommenen Module, die Themen der Lehrveranstaltung und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 27,3 % (12,0 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im vierten Semester beträgt bei Vollaustattung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden voraussichtlich 1:6. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 72,7 % (31,9 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Masterstudiengang „Physician Assistance“ und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hält an den vier Standorten jeweils nicht-wissenschaftliches Personal für den Hochschulbereich und damit für den Bachelorstudiengang „**Physician Assistance**“ und den Masterstudiengang „**Physician Assistance**“ vor.

Am Standort Rostock stehen für die Durchführung der Studiengänge an administrativem und sonstigem Personal sieben Stellen (VZÄ) in der Organisation und Koordination sowie acht Stellen (VZÄ) im Bereich Verwaltung und PR zur Verfügung. An Räumlichkeiten stehen den Studiengängen am Standort Rostock zwei Hörsäle, vier Seminarräumen, sechs Labor- bzw. Übungs-/Therapieräumen mit und ohne angrenzende Hospitationsräume, eine Bibliothek, ein Skills-Lab sowie zehn studentische Arbeitsplätze zur Verfügung.

Am Standort Köln stehen für die Durchführung der Studiengänge an administrativem und sonstigem Personal 5,25 Stellen (VZÄ) in der Organisation und Koordination sowie fünf Stellen (VZÄ) im Bereich Verwaltung und PR zur Verfügung. An Räumlichkeiten stehen den Studiengängen am Standort Köln ein Gebäude mit insgesamt vier großen Seminarräumen, eine Bibliothek, ein Skills-Lab sowie acht studentische Arbeitsplätze zur Verfügung.

Am Standort Rheine stehen für die Durchführung der Studiengänge an administrativem und sonstigem Personal 2,75 Stellen (VZÄ) in der Organisation und Koordination sowie drei Stellen (VZÄ) im Bereich Verwaltung und PR zur Verfügung. An Räumlichkeiten stehen den Studiengängen am Standort Rheine zwei Hörsäle, fünf Seminarräume, ein Hospitationsraum, fünf Praxisräume, drei Lernwerkstätten, drei Skills-Labs, sowie 30 studentische Arbeitsplätze zur Verfügung. Am Standort Rheine können die Studierenden die Fachabteilung der Stadtbibliothek nutzen, welche die EUFH aufgebaut hat. Dort finden sich für den Studiengang Physician Assistance die Grundlagenwerke zu den medizinischen Fachdisziplinen und Anatomie.

Am Standort Berlin (im Aufbau) stehen für die Durchführung der Studiengänge an administrativem und sonstigem Personal 2,75 Stellen (VZÄ) in der Organisation und Koordination sowie fünf Stellen (VZÄ) im Bereich Verwaltung und PR zur Verfügung. An Räumlichkeiten stehen den Studiengängen am Standort Berlin ein Gebäude mit einem Hörsaal, acht Seminarräumen, einem Therapieraum ohne angrenzenden Hospitationsraum, sowie ein im Aufbau befindliches Skills-Lab zur Verfügung. Am Standort Berlin können die Studierenden die universitären Bibliotheken nutzen. Die Studierenden der EUFH können in Berlin die Bibliothek des BEST-Sabel Bildungszentrums als Studienraum nutzen und die dortigen Medien verwenden. Für den Studiengang Physician Assistance befinden sich dort die Grundlagenwerke zu den medizinischen Fachdisziplinen und Anatomie. Wenn die Hochschule es zukünftig als sinnvoll erachtet, über die eBooks hinaus eine Handbibliothek anzuschaffen, werden diese über BEST Sabel ausleihbar sein.

An den Standorten Berlin, Köln, Rheine und Rostock verfügt die EUFH jeweils über Räumlichkeiten, in denen die praktische Ausbildung (räumlich und apparativ) der Studierenden sichergestellt ist. Die Skills Labs verfügen über alle notwendigen Apparaturen (z.B. Sonargeräte, Dummypuppen) und Verbrauchsmittel (z.B. Katheter, Spritzen, Nahtmaterial), um die curricular verankerten

praktischen Inhalte zu erlernen (oder vermitteln). Der Standort Berlin befindet sich seit April 2021 im Aufbau. Hier ist die Ausstattung für die ersten zwei Semester im Studiengang Physician Assistance vollständig vorhanden und wird sukzessive anhand der Notwendigkeiten des Curriculums aufgebaut.

Die Literaturversorgung der Hochschulangehörigen erfolgt über eigene Leih- und Präsenzbibliotheken an den Standorten Brühl, Berlin, Köln und Rheine. In Rheine besteht eine Kooperation mit der örtlichen Stadtbibliothek, in deren Rahmen die Hochschule gemeinsam mit der Stadt die studienrelevante wissenschaftliche Sammlung bestückt. Für den Standort Berlin wird die Kooperation mit der Bibliothek des BEST-Sabel Bildungszentrums angestrebt. Die EUFH Bibliotheken sind über einen gemeinsamen Katalog miteinander vernetzt. Dies erfolgt über die Bibliothekssoftware WinBIAP. Ausleihen zwischen den Standorten sind möglich. Für den Bibliotheksverbund beschäftigt die Hochschule 2 VZÄ (Rostock 1,75 VZÄ).

Der Bestand im gesamten Bibliotheksverbund umfasst ca. 38.214 Medieneinheiten, wovon ca. 15.000 Medien an der CBS (International Business School) verortet sind. Den Studierenden steht ein Angebot von Zeitschriftenabonnements und Datenbanken (u.a. Statista, EBSCO, CareLIT) zur Verfügung. Dieses Angebot wird durch die im Rahmen der DFG geförderten Nationallizenzen ergänzt. Am Standort Rostock befindet sich zudem eine Testbibliothek für Gesundheitsberufe mit 247 Diagnostikinstrumenten und Tools (Stand: Dezember 2021), eine Sammlung anatomischer Modelle und ein umfangreicher Bestand an Therapiematerialien. Die EUFH stellt gemeinsam mit der CBS ein umfangreiches E-Book Angebot von Springer zur Nutzung zur Verfügung. Für die Jahrgänge 2019 und 2020 wurden insgesamt mehr als 2500 eBooks in deutscher Sprache von Springer lizenziert, welche die Themengebiete Medizin, Erziehungswissenschaften und Soziale Arbeit, Psychologie sowie Sozialwissenschaften und Recht umfassen. Allein für Medizin stehen knapp 500 eBooks bereit. Zudem wird der Bestand an elektronischen Buchangeboten gemäß der Bibliotheksentwicklungsstrategie sukzessiv erweitert. Über eine VPN-Verbindung sind diese Ressourcen auch von außerhalb zu erreichen. Weiterhin haben die Studierenden der EUFH die Möglichkeit, als angemeldete Nutzer die Bestände der Universitätsbibliotheken in Köln, Düsseldorf, Münster, Bonn und Rostock zu nutzen. Die Bibliothek des Hochschulbereichs Gesundheit ist Mitglied im Deutschen Bibliotheksverband e.V. und in der AG Bibliotheken privater Hochschulen. Alle Standorte bieten montags bis freitags ganztägige Öffnungszeiten an.

Alle Veranstaltungsräume des Fachbereichs sind multimedial ausgestattet (Beamer, Overheadprojektoren, teilweise Whiteboard, teilweise Activepanel, Audio-Anlage) und erlauben so den Einsatz mediengestützter Lehre. In allen Gebäuden an den Standorten Rostock, Köln und Rheine haben die Studierenden Zugriff auf WLAN. In Rostock und Rheine gibt es zudem mehrere PC-Arbeitsplätze, die den Studierenden auch außerhalb von Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Die Mitarbeiter der IT-Abteilung stehen den Studierenden jederzeit zur Problemlösung zur Verfügung.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind an allen vier möglichen Studienstandorten angemessene Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zum Start der beiden Studiengänge gegeben. Der Studienstandort Berlin befindet sich noch im Aufbau (s.u.).

Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach dem Stand der SkillsLabs an den vier möglichen Studienstandorten. Das SkillsLab am Studienstandort Köln konnten die Gutachter:innen im Zuge der Begehung in Augenschein nehmen und bewerten das Konzept sowie den grundlegenden Aufbau als positiv und für den Start zur Durchführung der beiden „Physician Assistance“ Studiengänge als angemessen. Die Hochschule erklärt, sich an den Studienstandorten Rheine und Rostock bereits voll ausgebaute SkillsLabs existieren, die für die Durchführung des Bachelorstudiengangs „Physician Assistance“ angemessen sind. Am Standort Berlin befindet sich das SkillsLab noch im Aufbau, hier orientiert sich die Hochschule grundlegend am selben Aufbau wie

in Köln. Die Hochschule verweist darauf, dass sich die Hochschule im Zuge der räumlichen Umstrukturierung den sich verändernden Gegebenheiten der zunehmenden Online-Lehre anpasst und weitgehend auf Hörsäle verzichten wird.

Am Studienstandort Köln ist die Hochschule derzeit dabei, die räumlichen Ressourcen zu erweitern und hat bereits einen Mietvertrag für neue Räumlichkeiten unterschrieben. Die Fertigstellung der Um- bzw. Ausbaumaßnahmen ist für das erste Quartal 2024 geplant. Im neuen Gebäude werden die Seminarräume und die Verwaltung untergebracht sein. Die bisherigen Räumlichkeiten der Hochschule in Köln werden im Zuge dessen in ein ausschließliches „Hands-on-Zentrum“ umgewandelt, zur Nutzung durch die gesundheitsbezogenen Studiengänge der Hochschule. Die Gutachter:innen konnten vor Ort die Umbaupläne einsehen und bewerten die geplante räumliche Umstrukturierung als positiv. Die räumlichen und sächlichen Ressourcen am Studienstandort Köln, sind derzeit und insbesondere mit dem geplanten Aufwuchs, für die Durchführung des Bachelorstudiengangs „Physician Assistance“ nach Ansicht der Gutachter:innen geeignet.

Die Räumlichkeiten an den möglichen Studienstandorten Rheine und Rostock sind bereits voll ausgebaut und enthalten nach Absicht der Gutachter:innen alle notwendigen räumlichen und sächlichen Ressourcen für die Durchführung des Bachelorstudiengangs „Physician Assistance“

Der Studienstandort Berlin befindet sich derzeit noch im Aufbau. Hier sind nach Ansicht der Gutachter:innen derzeit die nötigen sächlichen und räumlichen Ressourcen für den Start des Bachelorstudiengangs „Physician Assistance“ und des Masterstudiengangs „Physician Assistance“ gegeben. Die Hochschule verweist darauf, diesen Standort sukzessive mit dem Aufwuchs der Studiengänge auszubauen. Die Gutachter:innen halten dies für realistisch, halten es aber trotzdem für notwendig, dass die Sicherstellung der räumlichen Ressourcen am Studienstandort Berlin, abhängig vom weiteren Aufwuchs der Studiengänge, anzuzeigen ist.

Ein weiteres Thema vor Ort war der Zugang zu studiengangsspezifischer Literatur. Die Studierenden berichten, dass der physische Bibliothekszugriff grundsätzlich angemessen ist. Auch die Gutachter:innen schätzen den Zugriff auf physische Literatur an den Standorten Köln, Rheine, Rostock und Berlin auf Aktenbasis als ausreichend ein. Die mögliche Kooperation mit der Bibliothek des BEST-Sabel Bildungszentrums in Berlin wird positiv bewertet. Auch den Zugriff auf einige Universitäts- und Stadtbibliotheken trägt zur ausreichenden Versorgung mit Literatur bei. Die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Physician Assistance“ berichten im Gespräch, dass der Zugang zu hochschulweit verfügbaren Online-Ressourcen eher knapp ausfällt. Vielen der Studierenden bietet sich die Möglichkeit, über die Praxisstellen (z.B. Universitätskrankenhäuser o.ä.) auf zusätzliche Literatur zuzugreifen. Da beide zur Akkreditierung vorliegenden Studiengänge jedoch als Blended-Learning Studiengänge mit geringen Vor-Ort-Präsenzanteilen laufen, müssen alle Studierenden die Möglichkeit haben über die bereits verfügbare VPN-Verbindung von außerhalb des Hochschulnetzwerkes auf ausreichend Online-Literaturre Ressourcen zugreifen zu können, unabhängig von Möglichkeiten über Arbeitgeber etc. Die Gutachter:innen halten es daher für notwendig, dass der Zugang zu hochschulweit verfügbaren, studiengangsspezifischen Online-Ressourcen erweitert wird.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Physician Assistance, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Der Studiengang wird bei ausreichender Bewerberzahl an allen vier möglichen Standorten (Rostock, Köln, Berlin, Rheine) angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Der Zugang zu hochschulweit verfügbaren studiengangspezifischer Online-Ressourcen muss erweitert werden.
- Die Sicherstellung der räumlichen Ressourcen am Studienstandort Berlin ist abhängig vom weiteren Aufwuchs des Studiengangs anzuzeigen.

Studiengang 02 Physician Assistance, M.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Der Studiengang wird am Studienstandort Berlin angeboten, dort sind auch alle Studierenden eingeschrieben. Einmal in ihrem Studienverlauf (2. Semester) reisen die Studierenden für eine Präsenz-Blockwoche an den Studienstandort Köln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der Zugang zu hochschulweit verfügbaren studiengangspezifischer Online-Ressourcen muss erweitert werden.
- Die Sicherstellung der räumlichen Ressourcen am Studienstandort Berlin ist abhängig vom weiteren Aufwuchs des Studiengangs anzuzeigen.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Für die beiden Studiengänge gilt, dass gemäß § 18 der „Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der EUFH, Hochschule für Gesundheit, Soziales und Pädagogik“ nicht bestandene Prüfungen mittels derselben Prüfungsform bis zu zweimal wiederholt werden können. Wiederholungsprüfungen sind im nächsten regulären Prüfungszeitraum abzulegen. Die Abschlussarbeit kann laut § 21 bei Nichtbestehen einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen kommen insgesamt zu der Einschätzung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Die Studierenden berichten von einem gut funktionierenden Prüfungssystem mit einer transparenten Kommunikation hinsichtlich der erwarteten Prüfungsleistungen.

Insbesondere für die berufsintegrierenden, praxisorientierten Studiengänge „Physician Assistance“ bewerten die Gutachter:innen die praxisnahen Prüfungsformen mit Simulationspatient:innen und Performanzprüfungen als sehr zielführend. Die Studierenden bestätigen diesen Eindruck und merken an, sich durch diese Prüfungsformen und die Vorbereitung auf die entsprechenden Prüfungen gut auf die praktische Arbeit vorbereitet zu fühlen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Physician Assistance, B.Sc.

Sachstand

Den Teilkompetenzen, auf die sich die Modulziele beziehen, sind jeweils bestimmte Prüfungsformen zugeordnet. So werden Klausuren und mündliche Prüfungen genutzt, um medizinisches Faktenwissen zu überprüfen. Die Eigenständigkeit soll durch Hausarbeiten und Referate und Praxisreflexionen gefördert werden. Medizinisch-praktische Fertigkeiten werden in Performanzprüfungen, z.T. mit Simulationspatient:innen evaluiert. Kommunikative Kompetenzen werden ebenfalls in Performanzprüfungen bewertet.

Die Prüfungsformen sind in § 9 der „Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der EUFH, Hochschule für Gesundheit, Soziales und Pädagogik“ (ASPO) definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Physician Assistance“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht in der ASPO sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang kommen Klausuren, Klausuren am Computer, problemorientierte schriftliche Arbeiten (PSA), Referate, Praxisreflexionen, Hausarbeiten, mündliche Prüfung, Projektberichte, Performanzprüfungen und die Bachelor-Thesis als Prüfungsformen vor. Im ersten Semester leisten die Studierenden vier Prüfungen ab, im zweiten Semester drei Prüfungen, im dritten bis fünften Semester vier Prüfungen und um im sechsten Semester eine Prüfung sowie die Bachelorthesis.

Nach Auffassung der Gutachter:innen ist es erforderlich, die genehmigte und rechtgeprüfte Fassung der Prüfungsordnung einzureichen, da diese bisher nur im Entwurf vorliegt.

Die Prüfungsordnung liegt im Entwurf vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Prüfungsordnung ist in genehmigter und rechtsgeprüfter Form einzureichen

Studiengang 02 Physician Assistance, M.Sc.

Sachstand

Im Masterstudiengang Physician Assistance erfolgt auf der Basis des praxisnahen Gedankens der EUFH-Studiengänge ein auf die berufliche Praxis ausgerichtetes Studium, in welchem der Theorie-Praxis-Transfer im Vordergrund der Prüfungen steht. Daher sind die meisten Prüfungen der Förderung von Eigenständigkeit gewidmet. Prüfungsformen, die rein zur Wissensabfrage konzipiert sind, werden in diesem Studiengang nicht durchgeführt.

Die Prüfungsformen sind in § 9 der „Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der EUFH, Hochschule für Gesundheit, Soziales und Pädagogik“ definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Physician Assistance“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht in der ASPO sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studienverlauf absolvieren die Studierenden einen Projektbericht, Referate, ein Expertengespräch, eine Praxisreflexion, Hausarbeiten, problemorientierte schriftliche Arbeiten, Klausuren, Klausuren am Computer, eine Performanzprüfung sowie die Master-Thesis. Im ersten bis dritten Semester leisten die Studierenden jeweils fünf Prüfungen ab, im vierten Semester folgt eine Prüfung, die Abschlussarbeit sowie die mündliche Verteidigung und das Kolloquium.

Nach Auffassung der Gutachter:innen ist es erforderlich, die genehmigte und rechtgeprüfte Fassung der Prüfungsordnung einzureichen, da diese bisher nur im Entwurf vorliegt.

Die Prüfungsordnung liegt im Entwurf vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Prüfungsordnung ist in genehmigter und rechtsgeprüfter Form einzureichen

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen ist durch die einheitliche Stundenplanung generell gewährleistet. Die Studierenden erhalten zu Beginn ihres Studiums Übersichten zur Terminplanung, in denen die verschiedenen Studienphasen (Theoriephasen, Praxisphasen sowie Vor-Ort-, bzw. Online-Präsenzphasen) aufgeführt sind. Die Hochschule gibt an, Prüfungen zentral in den Semesterablauf zu planen, so ist die Überschneidung von Prüfungen und Lehrveranstaltungen ausgeschlossen.

Während des Studiums stehen den Studierenden die Studiengangleitungen für fachliche und überfachliche Fragen als entsprechende Ansprechpartner:innen zur Verfügung. Alle anderen Abteilungen und Funktionen (z.B. Studierendenservice, International Office, Prüfungsamt, kaufmännische Abteilung, IT-Abteilung) können ergänzend von den Studierenden kontaktiert werden.

Die Präsenztermine der einzelnen Studiengänge werden ca. ein Jahr vor dem Studienstart durch die Planungsabteilung erstellt. Das Team der Studienberatung erhält diese Übersichten und kann auf dieser Grundlage bereits die Studieninteressent:innen frühzeitig informieren und die entsprechenden Präsenztermine kommunizieren. So stellt die Hochschule sicher, dass auch Interessent:innen bereits vor Studienstart mit ihren Arbeitgeber:innen eine langfristige Planung vornehmen können. Die Unterstützung bei der Wahrnehmung der Präsenztermine erfolgt durch das Team der Studienberatung nach einem festgelegten Prozess. Dieser sieht vor, dass mit dem Versand der Vertragsmappe (Vertragsunterlagen in doppelter Ausfertigung; weitere Informationen) eine mehrseitige Zusammenstellung der Unterkunftsmöglichkeiten für den entsprechenden Standort zur Verfügung gestellt wird (siehe Anlage „Übersicht_Übernachten_Berlin/Köln/Rostock/Rheine“). Zur Vorbereitung auf das Studium werden die Studierenden mit einer Checkliste unterstützt, die bis kurz vor Start abgearbeitet werden kann. Dies gibt den zukünftigen Studierenden Orientierung zur Vorbereitung auf den Studienstart und noch zu erledigende Aufgaben (siehe Anlage „Checkliste_Studienstart“).

Prüfungen können laut § 18 der „Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der EUFH, Hochschule für Gesundheit, Soziales und Pädagogik“ zweimal wiederholt werden. Wenn eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, kann nur die Teilmodulprüfung wiederholt werden, die nicht bestanden wurde. Zudem besteht die Möglichkeit, eine Teil- bzw. Modulprüfung zu wiederholen, wenn diese mit weniger als 50 Prozentpunkten bewertet wurde. Bei zwei mit nicht ausreichend bewerteten Prüfungsversuchen, bei denen aber mindestens 70 % der zum Bestehen geforderten Leistung erbracht wurden, kann sich die Studierende bzw. der Studierende einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen, um sich auf ein Ausreichend zu verbessern. Hierzu ist eine mit mindestens 50 Prozentpunkten bewertete Leistung in dieser Ergänzungsprüfung erforderlich. Gemäß § 21 der ASPO kann die Abschlussarbeit in Form der Bachelorthesis oder Masterthesis, sofern sie mit nicht ausreichend bewertet wurde, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen schätzen den in den Modulhandbüchern angegebenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann für beide Studiengänge innerhalb der vorgesehenen Zeit gut erreicht werden. Die Gutachter:innen halten die Module der zwei Curricula für sinnvoll strukturiert und gut aufeinander aufbauend.

Die Gutachter:innen heben die Betreuung an der Hochschule und das Engagement der Lehrenden hervor. Die Unterstützung seitens der Hochschule für die Realisierung der Vor-Ort-Präsenzphasen in Form von Hinweisen zu Übernachtungsmöglichkeiten wird positiv bewertet, ebenso die ausführlichen Informationen, welche den Studierenden z.B. in Form einer Checkliste vor Studienstart gegeben werden. Die anwesenden Studierenden berichten von einer guten Erreichbarkeit und Ansprechbarkeit der Lehrenden. Die Studierenden können sich potenziell mit Fragen an alle Lehrenden wenden. Auf Rückfrage waren den Studierenden die verschiedenen Ansprechpartner:innen für spezifische Problemstellungen klar. Die Hochschule verweist im Gespräch noch auf die hochschulweit agierende Beauftragte für Studierendenzufriedenheit.

Die Gutachter:innen erkundigen sich, wie damit umgegangen wird, wenn die Studierenden die Studiengänge nicht in der Regelstudienzeit abschließen. Die Frage bezog sich vor allem auf durch die Studierenden unverschuldete Fälle, wie z.B. pandemiebedingte Verzögerungen bei der Umsetzung berufspraktischer Aufgaben in den berufsintegrierenden Studiengängen. Die Hochschule erklärt, dass in solchen Fällen kulant mit den zu entrichtenden Gebühren umgegangen wird. Viele Studierende werden von den Arbeitgebern entsandt, die in diesen Fällen zumeist auch die Gebühren für das Studium tragen und somit die Finanzierung sichern. Insgesamt bietet sich Studierenden der EUFH auch die Möglichkeit Stipendien zu beantragen, wie z.B. das Deutschlandstipendium. Bei Bedarf unterstützt die Hochschule die Studierenden bei der Antragsstellung.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Physician Assistance, B.Sc.

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen einem oder zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen bewerten den modulbezogenen Kompetenzerwerb, die Prüfungslast und den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als positiv. Ein Großteil (89%) der Studierenden beendet den Studiengang in Regelstudienzeit, einige wenige benötigen ein Semester mehr. Die Hochschule erklärt, dass es Corona-bedingt zu einigen Verzögerungen bei der Umsetzung der berufspraktischen Anteile des Studiums kam, die sich im Großen und Ganzen zumeist nicht auf die Studiendauer ausgewirkt haben. Die Notenverteilung der Absolvent:innen ist überwiegend im Bereich von 1,5 bis 2,5 angesiedelt. Anhand der Lehrveranstaltungsevaluationen zeigt sich, dass die Studierenden mit dem Studiengang an sich sowie mit den einzelnen Lehrveranstaltungen sehr zufrieden bis zufrieden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Physician Assistance, M.Sc.

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Abstimmung der synchronen und asynchronen Lerneinheiten sowie der Live-Online-Lehre (LOV) und der Vor-Ort-Präsenzeinheiten in den beiden berufsintegrierenden Blended-Learning Studiengängen. Die Hochschule legt dar, dass in den vergangenen Jahren viele Erfahrungen mit der Umsetzung von Blended-Learning Konzepten gesammelt werden konnte. Die Hochschule verfügt über ein elaboriertes Digitalisierungskonzept und eine Beauftragte des Präsidiums für Didaktik und Digitalisierung in der Lehre. Das Digitalisierungskonzept gibt einen klaren Rahmen vor, welche Art von Lerninhalten standortübergreifend als LOV funktioniert und was nach wie vor als Vor-Ort-Präsenz durchgeführt werden sollte, wie z.B. praktische Lerneinheiten. Dadurch entsteht für jeden Blended-Learning Studiengang ein fixes System dazu, welche Veranstaltungen in welcher Form durchgeführt werden. Die Hochschule erklärt, dass großen Wert auf die Kontinuität in den einzelnen Studiengängen über die Kohorten hinweg gelegt wird. Dies bietet den Modulverantwortlichen einen zusätzlichen Anreiz auch die Methodik der LOV-Module kontinuierlich weiterzuentwickeln. Das Digitalisierungskonzept wurde kooperativ mit allen Lehrenden zusammen entwickelt. Alle sechs bis acht Wochen führt die Hochschule Lehrendentreffen durch, die einen Austausch und Fortbildung zum Thema digitaler Unterricht ermöglichen. Themen sind z.B. die sinnvolle Gruppenbildung in digitalen Lehrveranstaltungen oder aktivierende Unterrichtsmethoden. Insgesamt berichten die Vertreter:innen der Hochschule von großer Unterstützung für Kolleg:innen, die noch Defizite in der Umsetzung digitaler Unterrichtskonzepte haben. Auf eine Nachfrage der Gutachter:innen zum Thema, erklärt die Hochschule, dass bereits in Berufungsgesprächen auf die intensive Nutzung von digital gestützten Lernkonzepten hingewiesen wird. Die Gutachter:innen bewerten das Konzept zur Durchführung der Blended-Learning Studiengänge als sinnvoll und gut strukturiert. Auch den regelmäßigen kollegialen Austausch zur Digitalisierung sehen die Gutachter:innen als sinnvoll und wichtig. (siehe auch Bewertung § 12 Abs. 1 „Curriculum“)

Die Termine der Vor-Ort-Präsenzeinheiten und der LOV-Module werden zu Beginn des Studiums transparent über alle Termine ihrer Kohorte informiert, was aus Sicht der Gutachter:innen eine gute Abstimmung zwischen Studium und Beruf sowie möglichen familiären Verpflichtungen ermöglicht.

Die Gutachter:innen erkundigen sich, ob die Hochschule die integrierte Berufstätigkeit in den beiden Vollzeitstudiengängen deckelt. Die Hochschule erklärt daraufhin, dass auf der Website der jeweiligen Studienprogramme darauf hingewiesen wird, dass der maximale empfohlene Umfang der integrierten Berufstätigkeit mit 75 % VZÄ angegeben wird. Diese Information findet sich auch

in den beiden Unternehmensleitfäden und im nachgereichten Musterkooperationsvertrag. Zudem werden die Studieninteressierte im Studienberatungsgespräch ausdrücklich hierauf hingewiesen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Physician Assistance, B.Sc.

Sachstand

Der Studiengang ist als berufsintegrierender Vollzeitstudiengang im Blended-Learning Format konzipiert. Das Blended-Learning Konzept ist näher unter § 12 Abs. 1 „Curriculum“ beschrieben. Die Online- und Vor-Ort Präsenzphasen des Semesters sind in Blockwochen und Blockwochenenden organisiert. Jede Blockwoche umfasst Lehre von Montag bis Samstag (sechs Tage). Im ersten Semester haben die Studierenden fünf Blockwochen, im zweiten bis fünften Semester jeweils vier Blockwochen und im sechsten Semester drei Blockwochen. Die Blockwochen können als Vor-Ort-Präsenz am jeweiligen Campus oder als Live-Online-Präsenz durchgeführt werden. Die Hochschule gibt an, je Semester mindestens zwei bis drei der Präsenztermine als Vor-Ort-Präsenz zu planen. Die Studierenden erfahren zu Studienbeginn für den gesamten Studienverlauf, welche betreffenden Wochen Vor-Ort bzw. welche Live-Online durchgeführt werden.

Die Verzahnung der Lernorte geschieht unter anderem in Modulprüfungen. Diese sind mit den Praxismodulen verzahnt (Praxistransferaufgaben), entsprechend erfolgt die Zweiteilung der Prüfung, vgl. die Module 0400, 0600, 1100, 1500, 2600. Diese Module schließen mit einer Problemorientierten schriftlichen Arbeit (PSA) oder einer Performanzprüfung (P) oder einer Praxisreflexion (PR) als Prüfungsleistung ab. Es handelt sich hierbei um Reflexion der Praxis auf wissenschaftlicher Ebene. Bei nicht zweigeteilten Modulprüfungen besteht die Aufgabe der Studierenden darin, in einer Praxisreflexion den eigenen wissenschaftlichen Anteil der Tätigkeit zu reflektieren.

Im berufsintegrierenden Studiengang werden die Transferleistungen (Praxiszeiten) entweder im Berufsalltag abgeleistet oder die Studierenden suchen sich Praktikumsplätze. Hierbei werden sie durch die Studienorganisation mit Übersichtslisten entsprechender Stellen unterstützt. Es gibt daher keine organisierten Praktika. Der Begriff „Praktikum“ wird verwendet für den Fall, dass einzelne Studierende die Transferleistungen in ihrem Berufsalltag nicht ableisten können. Hier wird individuell nach Lösungen gesucht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind der Ansicht, dass das vorliegende Studienkonzept für den Bachelorstudiengang „Physician Assistance“ den besonderen Profilspruch eines berufsintegrierenden Blended-Learning Studiengangs erfüllt.

Siehe zudem a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Physician Assistance, M.Sc.

Sachstand

Der Studiengang ist als berufsintegrierender Vollzeitstudiengang im Blended-Learning Format konzipiert. Das Blended-Learning Konzept ist näher unter § 12 Abs. 1 „Curriculum“ beschrieben. Die Online- und Vor-Ort Präsenzphasen des Semesters sind in Blockwochen und Blockwochenenden organisiert. Jedes Semester finden vier Blockwochen statt. Jede Blockwoche umfasst Lehre von Montag bis Samstag (sechs Tage). Jedes der ersten drei Semester (das 4. ist ein Prüfungssemester ohne Präsenzzeiten) beginnt mit einer Vor-Ort-Präsenz, danach folgen drei weitere Blockwochen als Live-Online-Veranstaltung. Die Studierenden erfahren zu Studienbeginn für den gesamten Studienverlauf, welche betreffenden Wochen Vor-Ort bzw. welche Live-Online durchgeführt werden.

Jedes Semester absolvieren die Studierenden ein Praxismodul im Umfang von fünf CP in Einrichtungen des Gesundheitswesens. Die Praxismodule können über das Semester verteilt erworben werden oder in einem Block von drei Wochen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden absolviert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind der Ansicht, dass das vorliegende Studienkonzept für den Masterstudiengang „Physician Assistance“ den besonderen Profilanforderungen eines berufsintegrierenden Blended-Learning Studiengangs erfüllt.

Siehe zudem a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule sichert nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowie der didaktischen Weiterentwicklung im Bachelorstudiengängen „**Physician Assistance**“ sowie im Masterstudiengang „**Physician Assistance**“ mit verschiedenen Prozessen. Dabei werden aktuelle Erkenntnisse der Forschung auf vielfältige Weise in die Studiengänge eingebracht. Die (Weiter-)Entwicklung der Curricula unter Berücksichtigung aktueller, auch eigener Forschungsergebnisse, im Rahmen der Lehre durch Forschungsseminare in den Bachelorstudiengängen oder mehrsemestrige Forschungsprojekte in den Masterstudiengängen gewährleistet die Aktualität der Lehre. Des Weiteren legt die EUFH, nach eigener Aussage, großen Wert auf eine aktive Einbindung der Studierenden in die Forschungsaktivitäten. Durch die Bearbeitung von Fallstudien, Praxisprojekten und Forschungspraktika werden die Studierenden an der Bearbeitung aktueller Forschungsthemen direkt beteiligt. Die Einbeziehung der Studierenden in Forschungsstrukturen der Hochschule werden durch die Ansiedlung von Skills Labs (z.B. Gesprächsführung, Angehörigenarbeit, Gangbildanalysen) gefördert.

Das Institut für angewandte Gesundheits- und Therapieforchung (IAGT) bündelt die vielfältigen Forschungsaktivitäten der Hochschulbereiche Gesundheit und Soziales und bietet interdisziplinäre Perspektiven zu aktuellen Fragen (z.B. digitale Ringvorlesung), einen systematischen Theorie-Praxis-Transfer zur fachspezifischen Beratung (z.B. „offene Diagnostiken“) und vielfältige Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten für studentische Abschlussarbeiten (z.B. digitale Sprechstunde) an. Zudem werden die Forschungsergebnisse des IAGT zur akademischen (Weiter-)Bildung genutzt und eng mit dem Studium sowie der Lehre an der EUFH verknüpft.

Die Ergebnisse der semesterweise durchgeführten Evaluationen werden für die Überarbeitung des Modulhandbuchs genutzt. In jedem Semester finden Modulkonferenzen statt, an denen die Modulverantwortlichen (entsprechend dem Curriculum) sowie alle im Modul Lehrenden teilnehmen. In der Modulkonferenz werden Lehrinhalte, Prüfungen, Evaluationen und weiteres besprochen. Der Modulverantwortliche kann in Absprache mit der Studiengangsleitung einen Antrag auf Überarbeitung/Aktualisierung des Modulhandbuchs an das Präsidium stellen (ausgenommen Veränderung der Prüfungsform). Sollte das Präsidium der Veränderung zustimmen, kann eine Überarbeitung/Aktualisierung des Modulhandbuchs erfolgen. Veränderungen der Prüfungsform bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung von fachlich fundierten Studiengangskonzepten vorhanden. Durch die Verbindung der Lehrenden zu

verschiedenen Verbänden, Arbeitsgruppen, Fachtagungen etc. und den daraus resultierenden internen Diskurs sind die Gutachter:innen der Überzeugung, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums regelhaft überprüft und angepasst werden. Die Hochschule hat adäquate Prozesse zur Aktualisierung und Überarbeitung der Modulhandbücher etabliert. Das Institut für angewandte Gesundheits- und Therapieforschung (I-AGT) leistet nach Ansicht der Gutachter:innen einen wichtigen Beitrag zum Theorie-Praxis und zur Integration von Forschung in die Studiengänge.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Physician Assistance, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Physician Assistance, M.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich im Zuge dessen nach weiteren Plänen für die Implementierung von Forschung im Masterstudiengang und dem Einbezug der Masterstudierenden in Forschungsvorhaben an der Hochschule. Die Hochschule erklärt, dass die Thesis in den Masterstudiengängen einen verpflichtenden empirischen Anteil enthält. Um diesen vorzubereiten, enthalten die Curricula im Studienverlauf vielfältige Forschungsmethoden und Forschungsbezüge. Auf Rückfrage der Gutachter:innen legt die Hochschule dar, dass die Masterthese zumeist von zwei hochschulinternen Gutachter:innen bewertet wird. Der:die Zweitgutachter:in kann auch von extern gewählt werden, muss aber über das passende Abschlussniveau verfügen.

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Gemäß der Evaluationsordnung der EUFH werden jedes Quartal Lehrveranstaltungsevaluierungen als zentrale, anonyme Onlinebefragungen mittels der Evaluationssoftware Evasys durchgeführt und ausgewertet. Zum Einsatz kommen dabei Lehrveranstaltungsevaluierungen, Absolvent:innenbefragungen und Alumnibefragungen. Die grundsätzlichen Regelungen und Prozesse sind zudem im QM-Handbuch beschrieben (Anlage „Qualitätshandbuch der EUFH“). Ziel aller Evaluationsverfahren ist es, verschiedene Aspekte des Studiums und der Lehre bewerten zu können. Anhand der Evaluierungsergebnisse sollen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Es finden regelmäßig Auswertungsgespräche mit allen Personen in Leitungsfunktionen statt, bei denen die Ergebnisse diskutiert und ggf. Verbesserungsmaßnahmen

beschlossen werden. In Reaktion auf die Ergebnisse dieser Gespräche werden Instrumente wie Hospitationen in Lehrveranstaltungen, Coachings einzelner Lehrender zur Verbesserung der Lehrveranstaltungen oder Moderationen bei Kommunikationsschwierigkeiten zwischen Lehrenden und Studierenden eingesetzt.

Zusätzlich existiert die Möglichkeit der Durchführung von strukturierten Feedbackgesprächen, die durch Studierende oder die Studiengangsleitung initiiert werden können. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden den Studierenden im Verlauf des folgenden Semesters auf dem Online Campus zur Einsicht bereitgestellt. Die Studiengangsleitungen sind gemäß den Regelungen der Evaluationsordnung verpflichtet, die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation bis zum Ende des folgenden Semesters mit den Studierenden zu diskutieren. Sie führen mindestens einmal jährlich Auswertungsgespräche zur Diskussion der vorliegenden Evaluationsergebnisse und daraus resultierender Maßnahmen mit den relevanten Statusgruppen (Studiengangsleitung, Lehrenden) durch. Zu diesen Terminen kann der Vizepräsident für Qualität und Innovation teilnehmen.

Die Ergebnisse der Evaluationen fließen in die Weiter- und Neuentwicklung der Studiengänge und in die kontinuierliche Qualitätssicherung im laufenden Studienbetrieb ein.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Dabei kommen Erstsemesterbefragungen, Lehrevaluation, Absolvent:innenbefragungen und die Evaluation der Beratungsangebote zum Einsatz. Die Gutachter:innen nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden von Respekt geprägt ist. Die von der Hochschulleitung dargestellte direkte und gute Kommunikation wird von den Studierenden im Gespräch mit den Gutachtenden bestätigt.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Erstellung von Verbleibsstudien. Die Hochschule erklärt, dass gemäß der Evaluationsordnung Absolvent:innenbefragungen direkt nach Ende des Studiums durchgeführt werden. Zudem werden Alumnibefragungen jahrgangsbezogen frühestens drei Jahre nach Studienabschluss durchgeführt. Die Hochschule legt dar, dass erfahrungsgemäß die Studierenden der berufsintegrierenden und dualen Studiengänge eine hohe Verbleibsquote (bis zu 90%) bei den Arbeitgebern der studienbezogenen Kooperation aufweisen. Die Arbeitgeber der berufsintegrierenden Studiengänge beteiligen sich in vielen Fällen an der Finanzierung des Studiums und binden die Studierenden so an das Unternehmen. Für den Bachelorstudiengang lag zum Zeitpunkt der Begehung noch keine Absolvent:innenbefragung oder Alumnibefragung vor. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, die in der Evaluationsordnung vorgesehenen Alumnibefragungen und Absolvent:innenbefragungen regelhaft durchzuführen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Physician Assistance, B.Sc.

Sachstand

Die Hochschule hat den Studiengang am 01.01.2018 von der Praxishochschule Köln übernommen. Aufgrund der Übernahme liegen die statistischen Daten zur Abschlussquote der Studierenden nach Geschlecht, Notenverteilung und Studiendauer erst ab Wintersemester 2018 vor. Die Erfassung vorheriger Daten ist nicht möglich.

Wesentliche Änderungen im Zeitraum seit 2018 betreffen das wissenschaftliche Arbeiten. Während nach altem Curriculum bereits im ersten und zweiten Semester Hausarbeiten in den Modulen 0100 Einführung und wissenschaftliches Arbeiten und im Modul 0500 Kommunikation gefordert waren, wird nun im Modul 0100 zunächst ein Referat verlangt, da in diesem Modul auch Präsentation und Rhetorik gelehrt und geübt werden. Das Modul 0500 Kommunikation schließt im neuen Curriculum mit einer Simulationsprüfung ab, welche eine Überprüfung der kommunikativen Fertigkeiten ermöglicht. Zum verbesserten Erwerb wissenschaftlich-schriftlicher Fähigkeiten

sieht das geänderte Curriculum mehrere schriftliche Praxisreflexionen als Endpunkt der Transferleistungen vor, so u.a. in den Modulen 0600 Anamnese und Untersuchungstechniken, 1100 Durchführung klinischer Maßnahmen. Weiterhin gibt es inzwischen die Prüfungsform der problemorientierten schriftlichen Arbeit in drei Modulen der ersten drei Semester, sodass die Studierenden regelmäßig gefordert sind, wissenschaftliche Texte zu schreiben. Im vierten Semester liegt nun das Modul 1300 Forschungsmethodik, welches umfassend auf die Methodik für die Bachelor-Thesis und die Auswahl eines möglichen Themas für dieselbe vorbereitet.

Die Wahlpflichtmodule sind im neuen Curriculum nun im vierten und fünften Semester verortet. Sie waren zuvor im fünften und sechsten Semester vorgesehen. Durch die neue Regelung ist das sechste Semester deutlich stärker auf die Durchführung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit zur Erlangung des Bachelors fokussiert. Zur Förderung der individuellen Profilbildung wurde das Angebot an Wahlfächern gegenüber dem vorherigen Curriculum deutlich erweitert.

Ebenso wurde der Fächerkanon im Modul 2600 Fachspezifisches Handeln um Augenheilkunde, Psychosomatik, Pädiatrie und Letzte Hilfe erweitert. In diesem Modul wählen die Studierenden dann das Fach, in welchem sie die Transferzeit verbringen.

Neu aufgenommen wurde das wichtige Thema "Patientensicherheit", dem nun im Sinne einer übergeordneten Zielsetzung zum Studienabschluss im Modul 2700 Professionalisierung eine eigene Lehrveranstaltung gewidmet ist.

Weiterhin wurden die Inhalte der "großen" klinischen Fächer, wie Innere Medizin und Chirurgie fokussiert und wesentliche praktische Elemente, wie z.B. die Praxis des Elektrokardiogramms gesondert in entsprechende Praxismodule (hier 1100) verlegt. Auf ausgesprochenes "Nischen"-Wissen, wie z.B. die Beatmungstherapie, die sehr spezialisierten Einsatzbereichen vorbehalten ist, wurde im neuen Curriculum verzichtet. Eventuell kann solches Wissen in Zukunft auch im Rahmen eines Wahlmoduls angeboten werden.

Insgesamt ist das Curriculum durch die Änderungen fokussierter auf die schriftlich-wissenschaftlichen Fertigkeiten, aber auch noch mehr praxisbezogen aufgrund der stringenteren Struktur der Module mit Praxisanteilen. Weiterhin bleibt im sechsten Semester mehr Raum für eine gelingende Bachelor-Arbeit, da weniger Transferzeiten gefordert sind. Damit wird das Studium den Bedürfnissen der Studierenden noch einmal verbessert gerecht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen halten die Änderungen im Studiengang im vergangene Akkreditierungszeitraum für sinnvoll und den sich verändernden Gegebenheiten des Berufsbildes entsprechend. Die Evaluationsergebnisse seit 2018 belegen eine hohe Zufriedenheit mit dem Studium. Der Großteil der Studierenden (89%) beendet das Studium in Regelstudienzeit und bewertet den Workload im Studiengang als angemessen.

Siehe zudem a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die in der Evaluationsordnung vorgesehenen Alumnibefragungen und Absolvent:innenbefragungen sollten regelhaft durchgeführt werden.

Studiengang 02 Physician Assistance, M.Sc.

Sachstand

Da es sich bei dem Masterstudiengang „Physician Assistance“ um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen keine statistischen Daten vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die in der Evaluationsordnung vorgesehenen Alumnibefragungen und Absolvent:innenbefragungen sollten regelhaft durchgeführt werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, in welchem die Maßnahmen zur Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit, des Gender Mainstreaming und des Diversity Managements niedergelegt sind. Die Maßnahmen beziehen sich auf die Vereinbarkeit von Familie und Studium bzw. Beruf, Chancengleichheit für alle Geschlechter in Studium und Lehre, Forschung und Personalentwicklung. Beispielsweise besteht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen es aufgrund von Schwangerschaft oder Krankheit nicht durchgängig möglich ist, an die Hochschule zu kommen, die Möglichkeit der individuellen Absprache, Lösungen zu finden (z.B. „Mobiles Arbeiten“). Nach der Elternzeit oder Krankheitsphasen werden zurückkehrende Angestellte bei der Wiedereingliederung in ihren jeweiligen Arbeitsbereich unterstützt.

Zur Herstellung und Wahrung der verfassungsrechtlich gebotenen geschlechterspezifischen Chancengleichheit und zur Vermeidung von Nachteilen wurde durch den Senat der EUFH eine Gleichstellungsbeauftragte berufen

Regelungen zum Nachteilsausgleich sind in § 9 Abs. 18 der „Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der EUFH, Hochschule für Gesundheit, Soziales und Pädagogik“ geregelt und gelten für die Studierenden aller Studiengänge.

Studiengangübergreifende Bewertung

Die Studierenden bestätigen im Gespräch, dass auf die unterschiedlichen Lebenslagen der Studierenden Rücksicht genommen wird und gemeinsam versucht wird, individuelle Lösungen zu finden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Sie halten diese Konzepte in den Studiengängen zudem für umgesetzt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Physician Assistance, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Physician Assistance, M.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 StudakVo in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Frau Prof. Dr. Claudia Heilmann, Berufsakademie Sachsen – University of Cooperative Education

Frau Prof. Dr. Dietlind Tittelbach-Helmrich, Duale Hochschule Baden-Württemberg

Herr Prof. Dr. Michael Wensing, Universitätsklinikum Heidelberg

b) Vertreterin der Berufspraxis

Frau Dr. Martina Plaumann, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA

c) Studierender

Herr Philipp Lukas Struck, Fachhochschule Bielefeld

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01 Physician Assistance, B.Sc.

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Physician Assistance, B.Sc.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2021/2022	95	85	89%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2021	56	48	86%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2020/2021	81	71	88%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2020	57	49	86%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2019/2020	66	55	83%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2019	41	37	90%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019	50	43	86%	44	39	89%	6	4	67%			#DIV/0!
Insgesamt	446	388	87%	44	39	89%	6	4	67%	0	0	#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Physician Assistance, B.Sc.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022					
SS 2021					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019	2	42			
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Physician Assistance, B.Sc.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022					
SS 2021					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019	0	44	6	0	50

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 02 Physician Assistance, M.Sc.

Es handelt sich um eine Erstakkreditierung, deshalb liegen keine statistischen Daten für den Studiengang vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.09.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	20.01.2022
Zeitpunkt der Begehung:	25.05.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	SkillsLab

Studiengang 01 Physician Assistance, B.Sc.

Erstakkreditiert am:	Von 02.06.2009 bis 30.03.2015
----------------------	-------------------------------

Begutachtung durch Agentur:	AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 24.09.2015 bis 30.09.2022 AHPGS
Ggf. Fristverlängerung	Von 12.02.2015 bis 30.09.2015

Studiengang 02 Physician Assistance, M.Sc.

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)